



Zuchtordnung

Fassung Januar 2023

(Stand: 22.06.2024)

ZUCHTORDNUNG

Fassung Januar 2023 (Stand: 22.06.2024)

Abschnitte zur Zuchtordnung:

Vorwort	VORWORT Stand 01.01.2023
Abschnitt A:	VORAUSSETZUNGEN FÜR ZUCHTMAßNAHMEN Stand 01.01.2023
Abschnitt B:	ZUCHTZULASSUNG Stand 22.06.2024
Abschnitt C:	BESTIMMUNGEN FÜR ZUCHTHUNDE Stand 01.01.2023
Abschnitt D:	ABLAUF DES ZUCHTGESCHEHENS Stand 22.06.2024
Abschnitt E:	ZUCHTBUCH- UND REGISTERFÜHRUNG Stand 22.06.2024
Abschnitt F:	ZUCHTBERATUNG UND ZUCHTKONTROLLE Stand 01.01.2023
Abschnitt G:	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN Stand 01.01.2023
Abschnitt H:	VERSTÖßE Stand 22.06.2024
Abschnitt I:	SCHLUSSBESTIMMUNGEN Stand 01.01.2023
Abschnitt J:	ANHANG Stand 22.06.2024

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
1. Zuchtziel	5
2. Übergeordnete Bestimmungen	5
3. Allgemeine Bestimmungen	5
Abschnitt A - Voraussetzungen für Zuchtmaßnahmen	6
1 Zuchtstätte	6
1.1 Zwingernamensschutz	6
1.2. Neuzüchterregelung	6
1.3. Züchterantrag	7
1.4 Zuchtstättenabnahme	7
1.5 Haltungsanforderungen	7
2 Pflichten des Züchters	9
2.1 Eintragung von Würfen	9
2.2 Deckakte und Würfe	9
2.3 Wurfabnahmen/Zuchtstättenabnahmen	9
2.4 Namens-/Adressänderungen	9
2.5 Zwingerbuch	9
2.6 Chiplesegerät	9
2.7 Fortbildungen	9
3. Pflichten des Zuchtrüdenbesitzers	9
Abschnitt B – Zuchtzulassung	10
1. Ziel der Zuchtmaßnahmen	10
2. Anforderungen an Zuchthunde	10
2.1. Gesundheit	10
2.2 Verhalten	12
2.3 Äußeres Erscheinungsbild (Phänotyp)	13
2.4 Leistungseigenschaften	13
2.5 DNA-Biobank und molekularbiologische Diagnostik	13
2.6 Zuchtzulassungsbeurteilung (ZZB)	13
3. Übergangsregelung	15
4. Bestimmung des Zuchtzulassungswertes	15
Übersicht über die Zuchtzulassungswerte	17
5. Zur Zucht nicht zugelassene Hunde	20
6. Widerruf der Zuchtauglichkeit	20
7. Auslandsrüden und Ausnahmegenehmigungen	20
Abschnitt C - Bestimmungen für Zuchthunde	21
1. Mindest- und Höchstalter	21
2. Zuchtverwendung	21
2.1 Zuchtrüde	21
2.2 Zuchthündin	21
3. Künstliche Besamung	21
4. Mehrfachbelegung	21
5. Inzestzucht	22
6. Wurfwiederholungen	22
7. Zuchtmiete	22

8. Elternschaftsnachweis	22
Abschnitt D – Ablauf des Zuchtgeschehens	23
1. Deckscheinantrag	23
2. Deckschein.....	23
3. Deckakt	23
4. Wurfgeschehen	23
4.1 Wurfmeldung	23
4.2 Aufzucht	24
5. Wurfabnahme	24
6. Welpenabgabe.....	24
Abschnitt E - Zuchtbuch- und Registerführung.....	25
1. Allgemeines.....	25
2. Herausgabe und Veröffentlichung.....	25
3. Zuchtbuchamt und Zuchtbuchführer	25
4. Zuchtbucheintragungen.....	25
4.1. Inhalt	25
4.2 Form und Umfang der Eintragungen.....	25
4.3 Eintragungssperre.....	26
4.4 Phänotypbestimmung	26
4.5 Registereintragung.....	26
4.6 Ahnentafeln, Leistungs- und Ausstellungsbuch, Registrierbescheinigungen.....	26
Abschnitt F - Zuchtberatung und Zuchtkontrolle	28
1. Zuchtwarte.....	28
1.1. Voraussetzungen für das Amt eines Zuchtwartes	28
1.2 Hauptzuchtwart.....	28
1.3 Landesgruppenzuchtwarte und Zuchtwarte	28
1.4. Aufgaben der Zuchtwarte	28
1.5. Aufwandsentschädigung und Kostenerstattung.....	29
2. Zuchtausschuss	29
2.1 Zusammensetzung.....	29
2.2 Einberufung und Verfahren des Zuchtausschusses	29
2.3 Aufgaben des Zuchtausschusses	29
Abschnitt G - Begriffsbestimmungen (alphabetisch).....	30
Abschnitt H – Verstöße	31
1. Verstöße gegen die Zuchtordnung	31
2. schwere Verstöße gegen die Zuchtordnung	31
Abschnitt I – Schlussbestimmungen.....	32
1. Schadensersatzansprüche.....	32
2. Einsprüche	32
3. Gültigkeit und Inkrafttreten.....	32
4. Teilnichtigkeit	32
5. Kosten	32
Abschnitt J - Anhang.....	32
Umrechnungstabelle 20er System /12er System	32
Abkürzungen.....	32
Änderungen der Zuchtordnung	33

Vorwort

1. Zuchtziel

Der Verein für Pointer und Setter e.V. (VfPuS) von 1902 widmet sich der Reinzucht des English Pointers und der vier Setterrassen: English, Gordon, Irish Red und Irish Red and White Setter mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung

- ihrer Gesundheit
- ihrer rassetypischen Leistungseigenschaften,
- ihres rassetypischen Erscheinungsbildes gemäß den bei der FCI hinterlegten Standardbestimmungen der Mutterländer,
- und ihres rassetypischen Verhaltens.

Dabei sind diese Punkte als gleichwertig anzusehen.

2. Übergeordnete Bestimmungen

Das Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) stellen unter Beachtung des Tierschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung die verbindlichen Rahmenbedingungen für diese Ordnung dar und sind für alle Mitglieder des VfPuS verbindlich.

3. Allgemeine Bestimmungen

Diese Zuchtordnung dient der Förderung und Lenkung der Zucht durch Zuchtberatung und – kontrollen, sowie der Führung des Zuchtbuches. Sie ist für jedes Mitglied des VfPuS bindend.

Neufassungen oder Änderungen dieser Zuchtordnung oder einzelner Bestimmungen können nur nach Beratung des Zuchtausschusses, auf dessen Empfehlung und nach anschließender Beratung, sowie Beschlussfassung durch den erweiterten Vorstand vorgenommen werden.

Abschnitt A - Voraussetzungen für Zuchtmaßnahmen

Vor Beginn jeglicher Zuchtmaßnahmen müssen folgende Bedingungen erfüllt sein

- international geschützter Zwingername (FCI) für den Züchter bzw. die Zuchtgemeinschaft
- Erfüllung der Neuzüchterregelung
- Genehmigung des Antrages auf Züchter
- Zuchtstättenabnahme, die das Vorliegen von sehr guten, für unsere Rassen angemessenen Aufzucht- und Haltungsverhältnissen bestätigt

1 Zuchtstätte

1.1 Zwingernamenschutz

Bedeutung:

Ein Zwingername ist, die einem Züchter oder einer Zuchtgemeinschaft persönlich und auf Lebenszeit zugeteilte Bezeichnung für mindestens eine Rasse. Nach den Regeln des VfPuS gezüchtete Hunde führen den Zwingernamen als Zunamen.

Antragsverfahren:

Volljährige Personen dürfen unter Verwendung des entsprechenden Formblattes einen Antrag auf internationalen Zwingernamenschutz an das Zuchtbuchamt stellen.

Für national geschützte Zwingernamen besteht lediglich ein Bestandsschutz.

Eine Erteilung des Zwingernamenschutzes beinhaltet noch keine Aufnahme als Züchter.

Ergänzende Bestimmungen:

Jeder Züchter darf für die Eintragung aller von ihm gezüchteten Hunde einer Rasse in das Zuchtbuch des VfPuS nur einen Zwingernamen verwenden. In einer häuslichen Gemeinschaft darf es nur einen Züchter bzw. nur eine Zuchtgemeinschaft des VfPuS geben.

Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits durch die FCI geschützten Zwingernamen unterscheiden.

Die Länge des Zwingernamens darf zusammen mit dem späteren Rufnamen der Nachkommen einschließlich der Leerspalten und Sonderzeichen 38 Stellen nicht überschreiten.

Näheres regeln die Ordnungen des VDH und der FCI in der jeweils gültigen Fassung.

1.2. Neuzüchterregelung

Mitglieder, die im VfPuS eine Zuchtstätte anmelden möchten, müssen folgende Bedingungen erfüllen und mit der Stellung des Antrags auf Züchter gegebenenfalls nachweisen:

- 1) Mindestens zwei Jahre Mitgliedschaft im Verein für Pointer und Setter e.V.
- 2) Besuch einer Generalversammlung und einer zuständigen Landesgruppenversammlung des VfPuS (Bescheinigung durch einen Amtsträger)
- 3) Teilnahme an zwei die Zucht-/ Welpenaufzucht betreffenden (Online-)Seminaren des Vereins, des VDH, der VDH Landesverbände, des JGHV oder VDH anerkannten (Online-)Schulungen. Empfohlen wird der kynologische Basiskurs des VDH. (Nachweise sind in Form von Teilnahmebescheinigungen des Veranstalters zu erbringen)
- 4) Benennung eines Züchterpaten, welcher selbst mind. 5 Würfe gezogen hat (formlose Einwilligung des Paten ist vorzulegen)
- 5) internationaler Zwingernamenschutz der FCI (Nachweis durch Kopie der Zwingerschutzkarte)
- 6) Kenntnisse der Zucht- und Zuchtzulassungsordnung sowie über die Rasse(n) und ihre(n) Rassestandard sind zwingend erforderlich.

Für aktive Züchter, die bereits in einem anderen von der FCI anerkannten Verein mind. 3 Würfe unserer Rassen gezüchtet haben und zum VfPuS wechseln wollen ist für die Stellung des Antrags auf Züchter Punkt 5 sowie eine, den Bedingungen unter Punkt 3) entsprechende Schulung (max. 5 Jahre alt) nachzuweisen.

Ein Vertragszüchter muss für jeden einzelnen Wurf einen Vertrag mit dem VfPuS schließen. Der Vertragsabschluss unterliegt einer Einzelfallprüfung. Die Bedingungen der Zuchtordnung des Vereins sind in vollem Umfang zu erfüllen, lediglich die Mitgliedschaft und die Teilnahme an Versammlungen entfallen.

1.3. Züchterantrag

Der Antrag auf Züchter kann mit Erfüllung der erforderlichen Punkte der Neuzüchterregelung an den Hauptzuchtwart (HZW) gestellt werden und wird durch diesen in den nächsten Nachrichten (Redaktionsschluss) des VfPuS veröffentlicht.

Ab der Veröffentlichung besteht eine Einspruchsfrist. Diese wird vom HZW in den Nachrichten bekannt gegeben und liegt in der Regel 4 Wochen nach Erscheinungsdatum.

Einsprüche gegen einen Züchterantrag müssen schriftlich mit detaillierter Begründung und fristgerecht an den HZW gerichtet werden. Über den Eingang von Einsprüchen ist der Antragsteller durch den HZW in Kenntnis zu setzen. Dem erweiterten Vorstand des VfPuS sind die Einsprüche nach Ablauf der Einspruchsfrist zeitnah vorzulegen.

Züchter haben einen großen Einfluss auf die grundlegende Außenwirkung des Vereins, damit tragen sie eine besondere Verantwortung im Sinne des §1 der Satzung und stehen deshalb in einem besonderes Vertrauensverhältnis zum VfPuS. Dieser besonderen Stellung Rechnung tragend, entscheidet der Vorstand beim Vorliegen von Einsprüchen anlässlich einer Vorstandssitzung im Sinne des Vereins über die endgültige Züchterlaubnis oder die Ablehnung unabhängig von der bestehenden Mitgliedschaft.

Dem Antragsteller wird vor der Abstimmung im Vorstand eine schriftliche Stellungnahme gewährt. Die Entscheidung des Vorstands wird dem Antragsteller durch den HZW schriftlich mitgeteilt.

Sind keine Einsprüche eingegangen erhält der Antragsteller die Züchterkarte des Vereins als Bestätigung der Anerkennung als Züchter.

1.4 Zuchtstättenabnahme

Die Zuchtstättenabnahme dient der Überprüfung einer Zuchtstätte in Hinsicht auf die Erfüllung der Haltungsanforderungen des VfPuS und wird durch den Landesgruppenzuchtwart durchgeführt. Sie ist erforderlich

- vor dem ersten Zuchtvorgang
- bei Umzug des Züchters, sowie
- bei länger als acht Jahren ruhender Zuchtstätigkeit (ab letzter Zuchtstättenbesichtigung)

Eine Zuchtstätte kann nur am Wohnsitz des Züchters genehmigt werden.

Die vorliegenden Haltung- und Aufzuchtbedingungen sind durch den Landesgruppenzuchtwart auf Übereinstimmung mit den Haltungsanforderungen (A-1.5) zu überprüfen. Der Landesgruppenzuchtwart hat die tatsächlich vorliegenden Bedingungen auf dem entsprechenden Formblatt des Verein für Pointer und Setter e.V. zu bescheinigen.

Weiterhin sind durch den Landesgruppenzuchtwart insbesondere bei Neuzüchtern zu prüfen:

- Kenntnisse über Entwurmung und Impfungen
- das Vorliegen eines Zwingerbuches
- das Vorhandensein eines Chiplesegerätes

Bei jeder Wurfabnahme erfolgt auch eine Zuchtstättenbesichtigung, dabei sind dem Zuchtwart auf Verlangen alle in der Zuchtstätte befindlichen Hunde vorzustellen.

Für eine Züchterlaubnis im Verein sind mindestens sehr gute Aufzuchtbedingungen erforderlich.

Jede Zuchtstättenabnahme ist kostenpflichtig und wird durch den VfPuS gemäß Gebührenordnung in Rechnung gestellt.

1.5 Haltungsanforderungen

Ein Züchter des VfPuS

- muss (gemäß §2 Tierschutzgesetz) über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Möglichkeiten verfügen Hunde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen, zu bewegen und verhaltensgerecht unterzubringen.
- verpflichtet sich alle in der Zuchtstätte lebenden Hunde, inklusive der Mutterhündin und ihrer Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, sehr gut zu pflegen, sowie artgerecht und hygienisch unterzubringen.
- hat sich in kynologisch relevanten Punkten wie Ernährung, Pflege, Haltung, Welpenaufzucht und –entwicklung sowie Entwicklungsförderung, Zuchtstrategien, Genetik, Erbkrankheiten etc. regelmäßig fortzubilden.

Die Anforderungen an die Züchter und Zuchtstätten des Vereins werden im Folgenden konkretisiert. Kontrollorgane sind in erster Linie die Zuchtwarte des VfPuS.

- Die Adresse der Zuchtstätte, muss dem Wohnsitz des Züchters entsprechen. Bei Zuchtgemeinschaften ist der Wohnsitz der erstgenannten Person ausschlaggebend.
- Die Unterbringung der Hunde muss sich in Wohnhausnähe befinden.
- Bei Mehrhundehaltung ist eine Gruppenhaltung unerlässlich, soweit nicht Gründe der Gesundheit oder unkontrollierten Fortpflanzung dagegensprechen.
- Anbindehaltung ist verboten.
- Grundlegende Anforderungen für die Haltung und Zucht von Hunden legt die Tierschutzhundeverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung fest.

Haltung von Hunden in der Zuchtstätte
Varianten der Haltung

- 1) im Wohnhaus mit Familienanschluss (bevorzugt)
- 2) in geeigneten Räumen (Hunderäume)
 - 2a) mit tagsüber frei zugänglichem Auslauf ins Freie
 - 2b) ohne frei zugänglichem Auslauf ins Freie
Nur möglich, wenn die Tageslichtöffnung mindestens 1/8 der Bodenfläche beträgt und ein freier Blick aus dem Gebäude ebenso gewährleistet ist, wie eine ausreichende Frischluftzufuhr.
- 3) Zwinger

Genauerer regelt die Tierschutzhundeverordnung

Weiterhin müssen gewährleistet sein:

- täglicher Freilauf
- eine an das Individuum angepasste Bewegung,
- regelmäßige innerartliche Sozialkontakte,
- mind. 5 Stunden täglich menschliche Gesellschaft, Kontakt, Ansprache, Beschäftigung, Zuwendung durch Züchter oder die Betreuungsperson, sowie
- eine individuelle Ernährung, Pflege und gesundheitliche Versorgung.

Anforderung an die Aufzuchtstätte

Die Welpenaufzuchtstätte muss in der unmittelbaren Nähe des Wohnhauses des Züchters liegen (gleiche Anschrift, max. Entfernung zum Wohnhaus 20m).

Wurfkiste

Die Wurfkiste muss so beschaffen sein, dass die Hündin neben der zu erwartenden Welpenzahl ausgestreckt darin liegen kann und eine problemlose Geburt und Welpenaufzucht ermöglicht wird. Weiterhin muss sie mit einer Quetschleiste an allen Seiten ausgestattet und insgesamt leicht zu reinigen sein.

Welpenaufzucht in den ersten 4 Lebenswochen

Spätestens eine Woche vor der Geburt der Welpen muss die Mutterhündin mit den späteren Welpenaufzuchtbedingungen, der Wurfkiste und dem Wurfraum vertraut gemacht werden. Abgesehen von der Wurfkiste, muss der Hündin ein Liegeplatz als Rückzugsort vor den Welpen zur Verfügung stehen. Der Wurfraum muss mit ausreichend Tageslicht beleuchtet, auf mind. 18°C beheizbar, witterungsgeschützt und zugfrei sein und sollte einen leichten Zugang zu einem Freilauf ermöglichen.

Welpenaufzucht ab der 5. Lebenswoche

Einer Hündin und ihren Welpen müssen mindestens 20qm uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen. Im Aufzuchttraum muss die Größe der Tageslichtöffnungen mindestens ein Achtel der Bodenfläche betragen, wenn kein ständiger Zugang zu einem Freilauf besteht. Der Mutterhündin muss ein Liegeplatz zur Verfügung stehen, der für die Welpen nicht erreichbar ist. Für die gefallene Anzahl an Welpen müssen ausreichend wärmegeämmte Liegebereiche im Innen- und Außenbereich vorhanden sein.

Den Welpen muss die Möglichkeit geboten werden sich auch außerhalb des Hunderaumes witterungsgeschützt aufzuhalten. Frisches Wasser muss stets zur freien Verfügung stehen.

Welpen benötigen ab der 6. Lebenswoche ausreichenden Kontakt mit zuchtstättenfremden Personen

Die Erfüllung der genannten Aufzucht- und Haltungsbedingungen, zusammen mit den Grundsätzen der jeweils gültigen Tierschutzhundeverordnung, sind Voraussetzung für die Bescheinigung von sehr guten Aufzuchtbedingungen.

Vorzügliche Aufzuchtbedingungen dürfen vom zuständigen Zuchtwart nur bescheinigt werden, wenn sie deutlich über das Maß der hier genannten Anforderungen hinausgehen und den Welpen mehrere verschiedene Möglichkeiten zur Lenkung und Förderung der sozialen Verhaltens- und Wesensentwicklung sowie der Mobilität und Balance in Form von sinnesfordernden und -fördernden Reizen (akustische, visuelle, taktile etc.) zur Verfügung stehen.

2 Pflichten des Züchters

2.1 Eintragung von Würfen

Mit Erlangung der Züchterlaubnis im VfPuS muss der Züchter alle von ihm gezüchteten Pointer und Setter in das DEUTSCHE POINTER SETTER ZUCHTBUCH (DPSZ) eintragen lassen. Der Züchter ist dafür verantwortlich, dass alle Eintragungsvoraussetzungen durch Einhaltung der Zuchtbestimmungen erfüllt sind. Ausschließlich Züchter von IRWS dürfen weitere vom VfPuS betreute Rassen über andere dem VDH angehörige Vereine / Clubs in ein deutsches Zuchtbuch eintragen lassen.

Ein Züchter, der auch Hunde anderer, nicht vom VfPuS betreuter Rassen züchtet, ist verpflichtet diese über einen VDH-Mitgliedsverein eintragen zu lassen.

2.2 Deckakte und Würfe

Der Züchter ist verpflichtet vor dem Deckakt die Identität des Rüden gemäß Deckschein zu kontrollieren. Vollzogene Deckakte, sowie gefallene Würfe, die die von uns betreuten Rassen betreffen (auch Mischlingswürfe), sind durch den Züchter jeweils unverzüglich und fristgerecht dem VfPuS zu melden.

Pro Zuchtstätte sind im Jahr 3 Würfe unserer Rassen zulässig, dabei zählen auch Würfe, die nicht in ein Zuchtbuch eingetragen werden können. (Mischlingswürfe und sogen. " schwarze Würfe ").

2.3 Wurfabnahmen/Zuchtstättenabnahmen

Züchter sind verpflichtet, den vom VfPuS beauftragten Zuchtwarten die Kontrolle der Zuchtstätte, des Wurfes, der Mutterhündin, der Aufzuchtbedingungen des Wurfes und der Gesamtsituation in der Zuchtstätte ggf. auch kurzfristig zu ermöglichen.

2.4 Namens-/Adressänderungen

Jeder Züchter verpflichtet sich jede Namens- und Anschriftenänderung dem Zuchtbuchamt des VfPuS unverzüglich mitzuteilen.

Umzüge sind vor einem die Zucht betreffenden Vorgang zu melden (neue Zuchtstättenabnahme).

2.5 Zwingerbuch

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen, welches der Dokumentation der wesentlichen zuchtrelevanten Informationen um Wurfgeschehen und Zuchthunde dient. Ebenso ist eine Bestandsliste aller Hunde zu führen.

2.6 Chiplesegerät

Zum Zweck der Identifizierung der Hunde und Welpen muss der Züchter im Besitz eines Chiplesegerätes sein.

2.7 Fortbildungen

Züchter haben sich regelmäßig fortzubilden. Ein Nachweis über die Teilnahme an einer die Zucht betreffenden (Online -)Schulung des Verein für Pointer und Setter e.V., des VDH oder dessen Landesverbänden, des JGHV oder an einer vom VDH anerkannten Schulung ist für die Fortführung des Zuchtgeschehens alle 5 Jahre beim Hauptzuchtwart einzureichen.

3. Pflichten des Zuchtrüdenbesitzers

Zuchtrüdenbesitzer sind verpflichtet sich vor einem Deckakt ihres Rüden über die VDH bzw. FCI-Zugehörigkeit des Züchters, die Genehmigung des Deckaktes und die Zuchtauglichkeit und Identität der zuzuführenden Hündin zu vergewissern (Deckschein).

Sie haben den erfolgten Deckakt nach Prüfung und gegebenenfalls Korrektur der Daten des Deckscheines durch Unterschrift zu bestätigen.

Weiterhin haben sie über die Deckakte ihres Rüden Buch zu führen.

Abschnitt B – Zuchtzulassung

Im Folgenden werden die Zuchtzulassungsbedingungen des VfPuS insbesondere von in der Bundesrepublik Deutschland stehenden Hunden geregelt.

Hat ein Hund mehrere Eigentümer und einer davon einen festen Wohnsitz in Deutschland, so gilt dieser Hund als in der Bundesrepublik Deutschland stehend.

Abweichungen von den Zuchtzulassungsbedingungen kann der Hauptzuchtwart genehmigen.

1. Ziel der Zuchtmaßnahmen

Sämtliche Zuchtmaßnahmen müssen zum Ziel haben

- rassespezifische Merkmale zu erhalten
- die genetische Zuchtbasis der Rassen möglichst breit zu erhalten
- die Vitalität der Rassen zu fördern
- erbliche Defekte zu erfassen und planmäßig zu bekämpfen.

2. Anforderungen an Zuchthunde

Es darf nur mit reinrassigen, gesunden und wesensfesten Pointern und Settern gezüchtet werden, die eine von der FCI anerkannte Ahnentafel besitzen und die, die jeweils gültigen Zuchtzulassungsbedingungen zum Zeitpunkt ihrer Zuchtzulassung erfüllt haben.

Alle Zuchthunde müssen eindeutig durch einen Transponder gekennzeichnet und identifizierbar sein.

2.1. Gesundheit

Ein bei einer Ausstellung, ZTB, Suche/Prüfung oder Wurfabnahme festgestellter zuchtausschließender Mangel ist durch die Obleute für das Ausstellungs- und Prüfungswesen, die Richter, den Zuchtwart oder den Besitzer an den Hauptzuchtwart zu melden.

Über den Rückmeldebogen über die Gesundheit vom VfPuS sind gesundheitliche und erbliche Auffälligkeiten durch den Besitzer oder Züchter zwecks Erfassung zu melden.

Treten in einer Rasse Gesundheitsprobleme, Verluste im Bereich der Fitness oder Verhaltensstörungen auf, so erfolgt ein Vorgehen nach dem Phasenmodell des VDH.

2.1.1 Kiefer und Zähne

Zulässig sind Scheren- oder Zangengebiss, gemäß dem Standard der jeweiligen Rasse.

Das normale Gebiss des Hundes weist 42 Zähne auf. Zahnformel (mal 2):

- oberer Kiefer 3J • 1C • 4P • 2M
- unterer Kiefer 3J • 1C • 4P • 3M

J (Schneidezähne); C (Fangzähne); P (Prämolaren); M (Molaren)

2.1.2 Hüftgelenkdysplasie (HD) und Ellbogendysplasie (ED)

Für alle Hunde, die die Zuchtzulassung im VfPuS erlangen sollen, muss ein röntgenologisches Gutachten einer für die Rasse (gemäß VDH/FCI) zuständigen deutschen HD-Zentrale vorliegen.

Die Untersuchung auf Ellbogendysplasie ist freiwillig, dient aber dem Ziel der Gesunderhaltung der Rassen und wird vom Verein dringend empfohlen.

Beide Untersuchungen dürfen erst nach der Vollendung des 12. Lebensmonats erfolgen.

Untersuchungsverfahren:

Hüftgelenkdysplasie:

Das für das Gutachten erforderliche HD-Auswertungsformular ist vor der Untersuchung bei der Geschäftsstelle des VfPuS käuflich zu erwerben.

Die für das Gutachten erforderliche Röntgenaufnahme ist nach den Bestimmungen von VDH/FCI von einem Tierarzt anzufertigen.

Dieser Tierarzt bestätigt auf dem Abstammungsnachweis das erfolgte Röntgen und die Überprüfung der Identität des Hundes und sendet die Röntgenaufnahme, sowie das HD-Auswertungsformular an die Auswertungszentrale des Verein für Pointer und Setter e.V..

Ellbogendysplasie

Das für das Gutachten erforderliche ED-/OCD-Auswertungsformular wird auf der Homepage des VfPuS zur Verfügung gestellt und ist vor der Untersuchung auszudrucken. Die Beschreibung der für die Auswertung auf ED/OCD erforderlichen Röntgenaufnahmen sind Bestandteil des Formulars (Formular Seite 2). Die Rechnungsstellung für die Auswertung erfolgt durch die Geschäftsstelle.

Mit Zusendung der HD- oder ED-/OCD-Aufnahmen an die Auswertungszentrale gehen diese, zum Zwecke wissenschaftlicher Auswertungen, in das Eigentum des VfPuS über.

Der Eigentümer des Hundes erklärt sich durch Einsendung der Formulare /des Formulars mit der Veröffentlichung des Befundes im Nachrichtenheft und auf der Homepage des VfPuS einverstanden.

Auswertung

Die HD-/ED-Zentrale des VfPuS fertigt den Röntgenbefund auf dem vereinseigenen Formular an und ordnet dabei den Befund in folgende Kategorien ein:

Hüftgelenksdysplasie:	A1/A2 – normal B1/B2 – fast normal C1/C2 – leichte HD D1/D2 – mittlere HD E1/E2 – schwere HD
Ellbogendysplasie	ED-Grad 0 / ED-Grenzfall ED-Grad 1 ED-Grad 2 ED-Grad 3
sowie in Bezug auf die Ellbogen- und Schultergelenke	OCD – frei OCD

Anschließend sendet die HD-/ED-Zentrale das Formular ausgefüllt, abgestempelt und unterzeichnet an den Hauptzuchtwart des VfPuS.
Der HZW teilt dem Eigentümer das Ergebnis mit und sorgt für die Veröffentlichung im Nachrichtenheft und die Eintragung in die Datenbank.

Einspruchsverfahren

Der Eigentümer des Hundes hat das Recht beim HZW gegen den Befund der HD-/ED-Zentrale Einspruch einzulegen und einen Antrag auf die Erstellung eines Obergutachtens zu stellen.

Die Einspruchs- und Antragsfrist ist der schriftlichen Mitteilung des HZW über den HD-/ED-Grad zu entnehmen. Der Antragsteller hat dafür in einem formlosen Antrag zu erklären, dass er das beantragte Obergutachten als verbindlich und endgültig anerkennt und erhält hierfür auf eigene Kosten nach Zahlungseingang beim VfPuS das Obergutachten-Formular.

Der Einspruch unterbricht nicht die Verpflichtung auf Veröffentlichung des HD-/ED-Ergebnisses.

Innerhalb von 18 Monaten nach dem Einspruch müssen die geforderten Unterlagen beim Hauptzuchtwart eingegangen sein, andernfalls wird von einem Verzicht des Einspruches ausgegangen.

Hinweise zum Obergutachten

Gemäß GRSK, VDH und FCI sind dem bei der Geschäftsstelle erworbenen Formular für die Erstellung eines Obergutachtens Neuaufnahmen, angefertigt minimal 6 Monate nach dem Erstgutachten durch eine Universitätsklinik (HD: Position 1 und 2 - gestreckt und gebeugt) beizufügen. Auch eine Einsendung einer ergänzenden Untersuchung im CT ist möglich.

Der Hauptzuchtwart veranlasst nach Erhalt des von der Universitätsklinik ausgefüllten Obergutachten-Formulares und ggf. der Röntgenbilder die Zurverfügungstellung der Erstaufnahme(n), sowie der Neuaufnahmen an den für den VfPuS zuständigen Obergutachter.

Das jeweilige Ergebnis teilt der Hauptzuchtwart dem Besitzer mit und veranlasst die Veröffentlichung im Nachrichtenheft und die Eintragung in die Datenbank des VfPuS

2.1.3. DNA-Tests auf genetische Defekte

Für alle unter diesem Punkt genannten Defekte gilt:

Test- oder Prüfungsverfahren:

Gentest aus Blutprobe (Zuordnung über Transpondernummer) oder eindeutig nachvollziehbar nach Abstammung frei.

mögliche Testergebnisse:

clear	NN	keine krankmachenden Allele = frei
carrier	NC	ein krankmachendes Allel = Träger
affected	CC	zwei krankmachende Allele = betroffen/krank

Der Hauptzuchtwart kann, in begründeten Fällen, für einzelne Hunde, auch wenn sie nach Abstammung frei sind, einen Gentest auf Kosten des Eigentümers anordnen.

Empfohlene Gentests:

Progressive Retina Atrophie rcd1 (PRA rcd1)

Zur Zeit bekannt und relevant für die Rassen: Irish Red Setter, Irish Red and White Setter

Für die Erlangung der Zuchttauglichkeit erforderliche Gentests:

Progressive Retina Atrophie rcd4 (PRA rcd4)

Zur Zeit bekannt und relevant für die Rassen: Gordon Setter, English Setter, Irish Red Setter, Irish Red and White Setter

Canine Leukozyten Adhäsionsdefizienz (CLAD)

Zur Zeit bekannt und relevant für die Rassen: Irish Red Setter, Irish Red and White Setter

Von-Willebrand Erkrankung Typ 1 (vWD1)

Zur Zeit bekannt und relevant für die Rassen: Irish Red and White Setter

2.1.4 Audiometrische Untersuchung (Taubheit)

Zur Zeit bekannt und relevant für die Rassen: English Setter

Untersuchungsverfahren: tierärztliche audiometrische Untersuchung

Zur Erlangung der Zuchttauglichkeit muss für alle Hunde der genannten Rassen ein Ergebnis einer audiometrischen Untersuchung vorliegen.

Durchführungsbestimmungen

Der untersuchende Tierarzt darf seine Bewertung nur in einem beim VfPuS erhältlichen (Homepage) oder in einem inhaltsgleichen Bewertungsbogen eintragen.

Die Untersuchung ist frühestens ab dem 43. Lebensstag durchzuführen, dabei muss die Identifikation des Welpen/ Hundes mittels Transpondernummer am Untersuchungstag sichergestellt sein.

Auf den ausgedruckten und dem Bewertungsbogen beizulegenden Kurven müssen Transpondernummer, Datum der Untersuchung und der untersuchende Arzt angegeben werden.

mögliche Untersuchungsergebnisse:

- zweifelsfrei normal beidseitig hörend
- rechts/ links nicht zweifelsfrei normal hörend (Nachuntersuchung - Mindestalter 6 Monate)
- rechts/ links taub

2.1.5 Andere erbliche Defekte und Krankheiten

Hunde, welche an in dieser ZO aufgeführten oder bisher nicht aufgeführten erblichen Defekten oder Erbkrankheiten erkranken, sind mit sofortiger Wirkung von der Zucht auszuschließen.

Zu Defekten dieser Art zählen z.B.

angeborene Taubheit oder Blindheit, Hasenscharte, Spaltrachen, PRA, Epilepsie, Albinismus, Entropium, Ektropium, Rutenanomalien, Skelettdeformationen, Demodikose, Fehlfarben.

Sofern nahe Verwandte eines Hundes, der an einer Erbkrankheit oder Funktionseinschränkung leidet, für die Zucht verwendet werden, sollten diese nur mit Hunden von Blutlinien gepaart werden, bei denen wenige oder keine Fälle dieser Krankheit oder Funktionseinschränkungen aufgetreten sind.

2.2 Verhalten

Das von Spezialzucht- und Leistungsrichtern zu beurteilende rassetypische Verhalten setzt sich aus ererbten und erworbenen Verhaltensmuster zusammen, welche anlässlich von Ausstellungen, Prüfungen und ZZB nicht mehr voneinander zu trennen sind. Bewertet werden kann darum nur noch das am Tage der Veranstaltung gezeigte Verhalten.

Als nicht verhaltenssicher gelten Hunde, bei denen mindestens zweimalig in unprovozierten und als alltäglich zu betrachtenden Situationen von Spezialzucht- oder Leistungsrichtern anlässlich von Ausstellungen, Prüfungen ZZB (im Ring oder im Feld)

- Aggressivität
- Scheue oder Ängstlichkeit gegenüber Fremden
- Scheue vor lebendem Wild
-

festgestellt wurden.

Schussfestigkeit

Für die Zuchtzulassung muss jeder Hund gemäß Anforderungen der jeweils gültigen PO des VfPuS, der VZPO oder der VGPO auf Schussfestigkeit geprüft werden. Dabei gilt:

Jede erstmalig festgestellte Einschränkung der Schussfestigkeit, im Feld oder im Wasser kann einmalig innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungsdatum durch einen erneuten Schusstest entsprechend der Bedingungen der Prüfungsordnung des VfPuS überprüft werden. Der Antrag muss unmittelbar nach der Feststellung, spätestens jedoch innerhalb einer Woche, beim HZW gestellt werden.

2.3 Äußeres Erscheinungsbild (Phänotyp)

Um den Zuchtzielen des Vereins gerecht zu werden, können nur Hunde die Zuchttauglichkeit erlangen, welche anlässlich einer Ausstellung mit Zuchtzulassungsbeurteilung von beiden Zuchtrichtern jeweils eine Formwertnote im Bereich gut oder besser erhalten haben.

Für die Erlangung einer uneingeschränkten Zuchttauglichkeit muss mindestens eine Formwertnote ein sehr gut oder vorzüglich sein.

Hunde, die auf mindestens drei rassespezifischen Leistungsprüfungen herausragende Leistungen (sehr gut + oder besser) in jeweils mind. zwei der Fächer Nase, Suche oder Vorstehen gezeigt haben, können auch mit zwei Formwertnoten im gut eine eingeschränkte Zuchttauglichkeit erreichen.

2.4 Leistungseigenschaften

Neben den allgemeinen jagdlichen Anlagen, wie Passion, Wasser- und Apportierfreude, Beutetrieb, Wildschärfe und Schussfestigkeit, sollten sich britische und irische Vorstehende gegenüber den kontinentalen besonders durch hohe Leistungen in den Fächern Nase, Suche und Vorstehen auszeichnen.

Für eine Zuchtzulassung werden daher nur bestandene

- Prüfungen anerkannt, welche nach der jeweils gültigen Prüfungsordnung des VfPuS abgehalten wurden
- Leistungsprüfungen der vom VDH anerkannten Clubs für britische oder irische Vorstehende oder
- Leistungsprüfungen nach FCI-Reglement akzeptiert.

Voraussetzung für eine Zuchtzulassung ist dabei mind. die Bewertung "gut" in den Fächern:

Nase, Suche und Vorstehen. Prüfungen, die nach dem 20 Punktesystem gerichtet werden, werden nur ab der Bewertung "sehr gut" anerkannt. Die Umrechnung vom 20- in das 12er Punktesystem, erfolgt gemäß Tabelle im Anhang dieser ZO.

Für im Ausland bestandene Prüfungen muss in jedem Einzelfall ein Antrag auf Anerkennung beim Obmann für das Prüfungswesen gestellt werden.

2.5 DNA-Biobank und molekularbiologische Diagnostik

DNA-Biobanken sind u.a. wichtige Voraussetzungen zur Aufklärung der Ursachen und Mechanismen von Erbkrankheiten sowie für die Entwicklung von Testsystemen für genetisch bedingte Erkrankungen. Von jedem Hund, der die Zuchttauglichkeit erlangen soll, muss eine Probe von mindestens 5ml EDTA-Blut (EDTA-K Monovetten) zur Präparation qualitativ hochwertiger DNA zusammen mit dem Blutprobenbegleitschein (inkl. Daten des Hundes, vollständiger Zuchname, Zuchtbuchnummer und Transpondernummer) an das zuständige Institut verschickt werden.

Die Entnahme des Probenmaterials kann z.B. anlässlich der HD-Untersuchung erfolgen. Dabei ist es sinnvoll nicht nur Proben von gesunden, sondern auch von eventuell an genetisch bedingten Erkrankungen leidenden Hunden einzusenden.

Die anfallenden Kosten werden dem Hundehalter vom zuständigen Labor in Rechnung gestellt.

Das Probenmaterial geht mit der Einsendung zu Forschungszwecken in das Eigentum des VfPuS über und, steht aber den Besitzern des Hundes für molekulargenetische Untersuchungen zur Verfügung.

Eine Verwendung der DNA für einen DNA-Fingerprint oder DNA-Abstammungsnachweis durch Dritte (Personen, die nicht Eigentümer des betreffenden Hundes bzw. der eingelagerten DNA sind), darf nur mit Einverständniserklärung des Eigentümers des Hundes erfolgen. Der Auftrag ist soweit möglich vorausgefüllt an den HZW zu senden, welcher bei Erfüllung aller Voraussetzungen die weitere Bearbeitung veranlasst.

2.6 Zuchtzulassungsbeurteilung (ZZB)

Die Zuchtzulassungsbeurteilung ist für alle in Deutschland stehenden zur Zucht im VfPuS vorgesehenen Hunde Pflicht.

Ausschreibung und Organisation

Die ZZB wird an eine entsprechend ausgeschriebene Spezialrassehundeausstellung (SRA) oder Pfostenschau angegliedert, welche von einem zugelassenen Spezialzuchtrichter gerichtet wird.

Für die Phänotyperfassung als Bestandteil der ZZB ist ein zweiter Spezialzuchtrichter erforderlich.

Eine Ausstellung mit ZZB findet mindestens dreimal jährlich, wenn möglich, in verschiedenen Landesgruppen statt.

Die Zuteilung der ZZB auf die Landesgruppen erfolgt nach Bewerbung bzw. auf Vorschlag. Die Termine sind rechtzeitig im Nachrichtenheft zu veröffentlichen.

Die Einladung der Spezialzuchtrichter erfolgt in Absprache mit dem und nach Genehmigung durch den HZW. Bevorzugt eingeladen werden Spezialzuchtrichter, die in den letzten 5 Jahren am seltensten anlässlich ZZBen (vormals ZTBen) aktiv waren.

Der Ablauf und die Organisation unterliegen der Verantwortung der veranstaltenden Landesgruppe, dabei steht der Hauptzuchtwart als Ansprechpartner zur Verfügung.

Die veranstaltende Landesgruppe hat einen Verantwortlichen (Veranstaltungsleitung) zu benennen, welcher für

- die Vor- und Nachbereitung,
- die Koordination und Organisation der ZZB und die Unterstützung der Teilnehmer vor Ort,
- die Kommunikation mit dem HZW, sowie
- die Kontrolle und Ausgabe der Unterlagen am Veranstaltungstag zuständig ist.

Die Veranstaltungsleitung erhält nach Meldeschluss vom Hauptzuchtwart eine Gesamtteilnehmerliste der ZZB, sowie die erforderlichen Bögen für die jeweiligen Hunde.

Bei der Anmeldung der Hunde zur ZZB sind die Original-Ahnentafeln einzubehalten.

Spezialzuchtrichter

Zum Richten dieser SRA/ Pfostenschau sind lediglich Spezialzuchtrichter zugelassen, welche in den letzten 5 Jahren mindestens eine Phänotyperfassung (bzw. nach alter ZO eine Zuchttauglichkeitsbeschreibung) durchgeführt haben. Der HZW hat hierüber eine stets aktuelle Liste zu führen.

Die Reise- und Richterkosten, gemäß VDH-Spesenordnung, sind direkt mit der Geschäftsstelle des VfPuS abzurechnen. Sollte ein Spezialzuchtrichter mehrfach seine Tätigkeit auf einer ZZB (auch kurzfristig) absagen, so kann ihm nach Abstimmung im erweiterten Vorstand die Befähigung zum Richten einer ZZB entzogen werden.

Für Hunde gilt:

Spezialzuchtrichter dürfen anlässlich der ZZB keinen selbstgezogenen und keinen Hund dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter, Käufer oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Ausstellung war. Das gilt auch für solche Hunde, die Personen in seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in Lebens-/ Hausgemeinschaft lebenden Personen gehören.

Voraussetzung für die Teilnahme an der ZZB

Der Hund muss alle vorgenannten Zuchttauglichkeitsvoraussetzungen erfüllen (B 2.1-2.5), sowie

- a) in einem deutschen Zuchtbuch eingetragen (Ausnahme: im Ausland stehende Hunde, ohne deutschen Mitbesitz),
- b) durch einen Transponder eindeutig zu identifizieren,
- c) anlässlich der Ausstellung am Tag der ZZB in einer Wettbewerbsklasse gemeldet sein.

Weiterhin müssen die rechtmäßigen Eigentümer im Abstammungsnachweis eingetragen sein. Ist dies nicht möglich, so ist auf andere Weise das Besitzrecht zu dokumentieren.

Hunde mit Registrierbescheinigungen sind nicht zur ZZB zugelassen.

Ein Hund kann nach erfolgter Zuchttauglichkeitsbeschreibung auf keiner weiteren ZZB vorgestellt werden.

(Ausnahmen: Entscheidung nach Widerspruch, Formwert gut)

Anmeldung zur ZZB

Die Anmeldung zur ZZB entspricht einem Antrag auf Erteilung der Zuchttauglichkeit und hat auf dem dafür vorgesehenen Formblatt (Internet) inkl. Einsendung der erforderlichen Nachweise und ggf. Atteste zur Feststellung der Zuchttauglichkeit bis spätestens zum 1. Meldeschluss der Ausstellung an die für die jeweilige ZZB angegebene Meldestelle (siehe Ausschreibung) zu erfolgen.

Bei einem erworbenen zuchtausschließenden Mangel ist der Anmeldung ein nachvollziehbares Attest (ggf. mit Röntgenaufnahmen) einer deutschen Universitätsklinik oder eines themenbezogenen Fachtierarztes beizufügen.

Die Gebühren für die Teilnahme an der ZZB sind sofort nach Rechnungsstellung zu begleichen. Die Gebühren sind für jeden angemeldeten Hund auch bei Nichtteilnahme zu entrichten.

Durchführung der Zuchtzulassungsbeurteilung

Die Original-Ahnentafel jedes zur ZZB gemeldeten Hundes ist vor der Teilnahme der Veranstaltungsleitung oder dem HZW zu übergeben.

Die ZZB setzt sich zusammen aus:

1) Formwertvergabe anlässlich Ausstellung

Die Formwertvergabe für den Hund erfolgt gemäß Ausstellungsordnung und anhand des gültigen FCI-Rassestandards anlässlich der Ausstellung, an welche die ZZB angegliedert wurde.

2) Statuserfassung:

Im Anschluss an die Ausstellung erfolgt im Ausstellungsring bei Hunden, die zur ZZB gemeldet sind eine eingehende Kontrolle von Gebiss, Zahnstatus, Geschlechtsmerkmalen, Rutenanomalien und sonstigen phänotypisch zu erfassenden Auffälligkeiten mit einem Augenmerk auf das im Ring gezeigte Verhalten.

Alle Feststellungen werden vom Spezialzuchtrichter auf dem Statusbogen notiert und anschließend unterzeichnet.

3) Phänotyperfassung

Die Phänotyperfassung findet in einem gesonderten Ring/Bereich statt. Hier erfolgt durch einen zweiten zuständigen Spezialzuchtrichter die Status- und Phänotyperfassung jedes Hundes einzeln im Stand und in der Bewegung hinsichtlich ihrer Rassekonformität.

U.a. misst der Spezialzuchtrichter die Hunde hierfür mit einem Körmaß auf geradem festem Boden und trägt das Ergebnis in den Bogen zur Phänotyperfassung ein.

Die Formwertvergabe erfolgt anhand des gültigen FCI-Rassestandards.

Von jedem Hund sind Standfotos von einer hierfür beauftragten Person vor einem möglichst einheitlichen Hintergrund anzufertigen.

Besteht die Möglichkeit einen festgestellten (auch nur eventuell) zuchtausschließenden Mangel fototechnisch zu dokumentieren, so ist die direkte Dokumentation im Rahmen der Phänotyperfassung verpflichtend.

Die Ahnentafel des betroffenen Hundes wird mit den Dokumenten an den Hauptzuchtwart verschickt und verbleibt dort bis zur endgültigen Klärung. Sämtliche Fotos müssen deutlich sichtbar die Startnummer des Hundes aufweisen.

Hat ein Hund alle Stationen durchlaufen, so sind dem Besitzer des Hundes nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen Kopien oder ein Datenbankauszug des Phänotyp- und der Statuserfassungsbögen auszuhändigen bzw. digital zuzustellen.

Sämtliche Original-Unterlagen (Fotodateien, Bögen der Status- und Phänotyperfassung, Ahnentafeln) werden nach erfolgter Teilnahme direkt dem HZW übergeben oder von der Veranstaltungsleitung zusammen mit dem Richterbericht an den HZW per versichertes Paket versandt.

Zuchttauglichkeitsschreibung

Sind alle Anforderungen zur Zuchttauglichkeitsschreibung erfüllt, so erfolgt im Anschluss an die ZZB die Zuchttauglichkeitsschreibung durch den HZW anhand der vorliegenden und in der Datenbank des Vereins notierten Daten und Unterlagen. Dabei bestimmt der HZW gemäß B-4. den Zuchtzulassungswert.

Die Daten der ZZB werden im Zuchtbuchprogramm erfasst. Der Zuchtzulassungswert wird im Nachrichtenheft des VfPuS und im Zuchtbuch des darauffolgenden Jahres veröffentlicht.

Gibt es die Zuchttauglichkeit beeinflussende Feststellungen bei der Statuserfassung durch die Spezialzuchtrichter, so sind diese entweder durch ein Attest/ Gutachten einer Universitätsklinik bzw. eines entsprechenden Fachtierarztes oder gegebenenfalls durch eine einmalige Wiedervorstellung zu klären.

Sind nicht alle Anforderungen zur Zuchttauglichkeitsschreibung erfüllt, es wurde aber kein die Zuchttauglichkeit beeinflussender Fehler / Mangel festgestellt, oder hat der Hund bei seiner ersten Teilnahme an einer Ausstellung mit ZZB zweimal den Formwert gut erhalten, so besteht die Möglichkeit einer einmaligen Wiedervorstellung. In diesem Fall wird die Original-Ahnentafel dem Besitzer/ Eigentümer des Hundes ohne Vermerk zur Zuchttauglichkeit zugesandt. In jedem Fall erhält der Eigentümer des Hundes jeweils eine Kopie der Bögen und einen Auszug aus den Eintragungen in die Datenbank.

Widerspruchsrecht

Der Besitzer oder Eigentümer hat die Möglichkeit nach Erhalt der Unterlagen bis zum Ablauf der im Anschreiben zur Erlangung oder Nicht-Erlangung der Zuchttauglichkeit des HZW genannten Frist schriftlich beim 1. Vorsitzenden Widerspruch einzulegen.

Dafür sind die Gründe des Widerspruchs klar zu formulieren. Ein Widerspruch verhindert nicht die Veröffentlichung des Ergebnisses.

Über das weitere Vorgehen nach Eingang des Widerspruchs entscheidet der Hauptzuchtwart mit dem Zuchtausschuss.

3. Übergangsregelung

Für alle bis zum in Kraft treten der Zuchtordnung bereits zuchttauglichen Hunde im VfPuS besteht ein Bestandsschutz, insofern keine zuchtausschließenden Defekte einem weiteren Zuchteinsatz entgegenstehen.

Für Hunde, die nach der bis zum 31.12.2022 gültigen ZO bereits an einer ZTB teilgenommen haben, gilt, dass die fehlenden Voraussetzungen (Prüfungen oder Formwert) gemäß Bestandsschutz zur Erlangung der Zuchttauglichkeit beim HZW eingereicht werden können.

4. Bestimmung des Zuchtzulassungswertes

Der Zuchtzulassungswert ergibt sich aus den Ergebnissen und Feststellungen zur Gesundheit, zum Verhalten, zum Phänotyp und zu den Leistungseigenschaften. Er kann nur bestimmt werden, wenn alle Anforderungen gemäß Zuchtordnung erfüllt sind.

Der Zuchtzulassungswert wird bei der Zuchttauglichkeitsschreibung auf der Ahnentafel des Hundes vermerkt.

Zuchtzulassungswerte:

uneingeschränkt zuchttauglich sind alle Setter und Pointer, die die vom VfPuS festgelegten Voraussetzungen zur Zuchtzulassung ohne Einschränkung erfüllen.

eingeschränkt zuchttauglich sind Hunde, die die Zuchtzulassungsbedingungen erfüllen, jedoch eine einschränkende Zuchtbewertung erhalten haben. Die Art der Einschränkung wird vermerkt. Hunde mit einschränkenden Zuchtzulassungswerten dürfen nicht mit Hunden verpaart werden, die die gleiche Einschränkung aufweisen.

Ausnahme: Hunde mit dem Zuchtzulassungswert "eingeschränkt zuchttauglich (Phänotyp)" dürfen nur mit solchen Partnern verpaart werden, die anlässlich einer ZZB mit vorzüglich beurteilt wurden.

Begrenztes Zuchtverbot

Ohne dass vom Hauptzuchtwart ein "Begrenztes Zuchtverbot" ausgesprochen wurde sind von der Zucht begrenzt ausgeschlossen:

- Hündinnen, die vor dem vollendeten 24. Lebensmonat Welpen gewölft haben. Sie dürfen vor dem vollendeten 48. Lebensmonat nicht wieder belegt werden.
- Hunde, deren Besitzern/Mitbesitzern und/oder Eigentümern/Miteigentümern das Zuchtbuch auf Zeit gesperrt ist. Das Zuchtverbot gilt für die Zeit der Zuchtbuchsperrung
- Welpen, von denen ein Elternteil zum Zeitpunkt der Wurfmeldung die Zuchtzulassungsbedingungen dieser Zuchtordnung nicht erfüllt hat, aber zu einem späteren Zeitpunkt noch nachholen könnte (heilbar). Diese Welpen erhalten vorläufige Papiere (grau)

Unbegrenztes Zuchtverbot

Das auf Lebenszeit gültige Zuchtverbot wird durch den Hauptzuchtwart oder – bei Welpen - durch das Zuchtbuchamt ausgesprochen. Auf den Ahnentafeln wird der Zusatz "Zuchtverbot" eingetragen. Welpen, deren Elterntiere die Zuchtzulassungsbedingungen dieser Ordnung nicht mehr nachholen können, erhalten zusätzlich zur Eintragung "Zuchtverbot" auf den Ahnentafeln den Zusatz "nicht nach den Bestimmungen des Vereins für Pointer und Setter e.V. gezüchtet".

Auf Lebenszeit von der Zucht ausgeschlossen werden Hunde,

- die in einer geforderten Bedingung dieser Zuchtordnung die Zuchtbewertung "Zuchtverbot" erhalten haben,
- bei denen sich nach bescheinigter Zuchttauglichkeit zuchtausschließende Mängel zeigen und erkannt werden,
- denen durch Verschweigen von Erbfehlern die Zuchttauglichkeit vom HZW bescheinigt wurde,
- bei denen Erbfehler durch Operationen und/oder andere künstliche Maßnahmen verdeckt wurden.

Übersicht über die Zuchtzulassungswerte

	POI	ES	GS	IRS	IRWS
Kiefer/Zähne					
Schere gemäß Standard	uneingeschränkt	uneingeschränkt	uneingeschränkt	uneingeschränkt	uneingeschränkt
Zange gemäß Standard	Zuchtverbot	Zuchtverbot	Zuchtverbot	Zuchtverbot	uneingeschränkt
Alle anderen Abweichungen	Zuchtverbot	Zuchtverbot	Zuchtverbot	Zuchtverbot	Zuchtverbot
Zahnzahl					
Vollständige Zahnanzahl oder mehr	uneingeschränkt	uneingeschränkt	uneingeschränkt	uneingeschränkt	uneingeschränkt
Bis zu 2 fehlende Prämolare	eingeschränkt (Zähne)	eingeschränkt (Zähne)	eingeschränkt (Zähne)	eingeschränkt (Zähne)	eingeschränkt (Zähne)
Alle anderen Abweichungen	Zuchtverbot	Zuchtverbot	Zuchtverbot	Zuchtverbot	Zuchtverbot
Geschlechtsmerkmale beim Rüden					
2 Hoden deutlich im Skrotum tastbar	uneingeschränkt	uneingeschränkt	uneingeschränkt	uneingeschränkt	uneingeschränkt
alle anderen Abweichungen	Zuchtverbot	Zuchtverbot	Zuchtverbot	Zuchtverbot	Zuchtverbot
Hüftgelenksdysplasie					
A1/A2 oder B1/B2	uneingeschränkt	uneingeschränkt	uneingeschränkt	uneingeschränkt	uneingeschränkt
alle anderen Ergebnisse	Zuchtverbot	Zuchtverbot	Zuchtverbot	Zuchtverbot	Zuchtverbot
Ellbogendysplasie					
ED 0 bzw. ED Grenzfall	uneingeschränkt	uneingeschränkt	uneingeschränkt	uneingeschränkt	uneingeschränkt
ED 1	eingeschränkt (ED)	eingeschränkt (ED)	eingeschränkt (ED)	eingeschränkt (ED)	eingeschränkt (ED)
alle anderen Ergebnisse	Zuchtverbot	Zuchtverbot	Zuchtverbot	Zuchtverbot	Zuchtverbot

		POI	ES	GS	IRS	IRWS
OCD						
	frei	uneingeschränkt	uneingeschränkt	uneingeschränkt	uneingeschränkt	uneingeschränkt
	alle anderen Ergebnisse	Zuchtverbot	Zuchtverbot	Zuchtverbot	Zuchtverbot	Zuchtverbot
Rutenanomalie (Feststellung des Hintergrundes durch zuständigen GRSK-Gutachter)						
	Keine/Kein Verdacht auf erblichen Hintergrund	uneingeschränkt	uneingeschränkt	uneingeschränkt	uneingeschränkt	uneingeschränkt
	mit Verdacht auf erblichen Hintergrund	Zuchtverbot	Zuchtverbot	Zuchtverbot	Zuchtverbot	Zuchtverbot
PRA rcd1						
	clear				uneingeschränkt	uneingeschränkt
	carrier				eingeschränkt (PRArcd1)	eingeschränkt (PRArcd1)
	affected				Zuchtverbot	Zuchtverbot
PRA rcd4						
	clear		uneingeschränkt	uneingeschränkt	uneingeschränkt	uneingeschränkt
	carrier		eingeschränkt (PRArcd4)	eingeschränkt (PRArcd4)	eingeschränkt (PRArcd4)	eingeschränkt (PRArcd4)
	affected		Zuchtverbot	Zuchtverbot	Zuchtverbot	Zuchtverbot
CLAD						
	NN				uneingeschränkt	uneingeschränkt
	NC oder CC				Zuchtverbot	Zuchtverbot

	POI	ES	GS	IRS	IRWS
vWD1					
clear					uneingeschränkt
carrier					eingeschränkt (vWD1)
affected					Zuchtverbot
Audiometrietest					
beidseitig hörend		uneingeschränkt			
alle anderen Abweichungen		Zuchtverbot			
Schussfestigkeit					
schussfest (Feld oder Wasser)	uneingeschränkt	uneingeschränkt	uneingeschränkt	uneingeschränkt	uneingeschränkt
leicht schussempfindlich (Feld)	eingeschränkt (Schuss)	eingeschränkt (Schuss)	eingeschränkt (Schuss)	eingeschränkt (Schuss)	eingeschränkt (Schuss)
alle anderen Feststellungen	Zuchtverbot	Zuchtverbot	Zuchtverbot	Zuchtverbot	Zuchtverbot
Verhalten/ Wesen					
aggressiv	Zuchtverbot	Zuchtverbot	Zuchtverbot	Zuchtverbot	Zuchtverbot
Ängstlich/ Scheu (zweimalige Feststellung)	Zuchtverbot	Zuchtverbot	Zuchtverbot	Zuchtverbot	Zuchtverbot
Wildscheue	Zuchtverbot	Zuchtverbot	Zuchtverbot	Zuchtverbot	Zuchtverbot
Formwertnote					
Mind. 1x vorzüglich oder sehr gut	uneingeschränkt	uneingeschränkt	uneingeschränkt	uneingeschränkt	uneingeschränkt
2x gut (gemäß B-2.3)	eingeschränkt (Phänotyp)	eingeschränkt (Phänotyp)	eingeschränkt (Phänotyp)	eingeschränkt (Phänotyp)	eingeschränkt (Phänotyp)
Alle anderen	Zuchtverbot	Zuchtverbot	Zuchtverbot	Zuchtverbot	Zuchtverbot

5. Zur Zucht nicht zugelassene Hunde

Hierzu gehören Hunde,

- die aufgrund mangelnder Erfüllung der Zuchtzulassungsbedingungen eine Zuchttauglichkeit nicht erwerben können bzw. konnten.
- die zuchtausschließende Mängel im Phänotyp, Leistungsbild, Verhalten oder den Anforderungen an die Gesundheit aufweisen
- bei denen nach erreichter Zuchttauglichkeit zuchtausschließende Mängel festgestellt wurden (Widerruf der Zuchtzulassung)
- auf deren Ahnentafel Hunde mit Registernummern eingetragen sind
- in deren Ahnentafel Hunde aufgeführt sind, denen vom VfPuS vor ihrer Zuchtverwendung ein Zuchtverbot erteilt wurde
- die nicht nach den Regularien des VfPuS oder eines anderen der FCI angehörigen Vereins gezüchtet wurden
- die im Register des VfPuS eingetragen wurden.

Weiterhin gilt:

Bis zur zweiten Generation dürfen Nachkommen von Hunden, denen in Deutschland aufgrund zuchtausschließender Fehler die Zuchtzulassung verweigert bzw. die aufgrund dokumentierter zuchtausschließender Fehler nicht zur Zuchtzulassung vorgestellt wurden und mit denen im Ausland gezüchtet wurde, nicht in das Zuchtbuch/Register des Vereins eingetragen werden. Dies gilt analog für die Nachkommen von Hunden, deren Zuchtzulassung durch den Verein rechtmäßig aberkannt wurde, sofern der Deckakt des entsprechenden Wurfes nach Aberkennung der Zuchtzulassung stattgefunden hat. Diese Regelung gilt nicht für zuchtausschließende Fehler, die autosomal-rezessiv vererbt werden und für die direkte Gentests anwendbar sind.

6. Widerruf der Zuchttauglichkeit

Die Zuchtzulassung eines Hundes kann insbesondere dann widerrufen oder eingeschränkt werden, wenn bei den Nachkommen eine für diese Rasse besondere Häufung erblicher Defekte nachgewiesen wurde, oder der Hund selbst von zuchtrelevanten Krankheiten betroffen ist oder deutliche Verhaltensauffälligkeiten wie z.B. Aggressivität aufweist.

Sollte der VfPuS Kenntnis davon erhalten, dass ein Rüde zur Zucht außerhalb des VDH/FCI eingesetzt wurde, wird die erteilte Zuchttauglichkeit ungültig und in ein Zuchtverbot umgewandelt. Der Eigentümer wird hierüber schriftlich informiert und verpflichtet sich, einer entsprechenden Aufforderung zur Einsendung der Ahnentafel zwecks Änderung des Zuchtwertes unverzüglich Folge zu leisten.

7. Auslandsrüden und Ausnahmegenehmigungen

Im Ausland stehende Rüden (Auslandsrüden), die die Zuchtzulassung des Vereins erwerben sollen, müssen in allen Punkten die Bedingungen unserer Zuchtordnung erfüllen.

Als Auslandsrüden gelten Rüden, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort im Ausland liegt. Im Zweifel ist der Deckrüdenhalter beweispflichtig.

Um die genetische Vielfalt und Variabilität der Rassen zu erhalten ist es unter Erfüllung der folgenden Voraussetzungen möglich Auslandsrüden ohne ausgesprochene Zuchtzulassung des VfPuS zur Zucht einzusetzen:

Voraussetzungen:

- die zu belegende Hündin oder der Auslandsrüde kann eine bestandene rassespezifische Leistungsprüfung aufweisen
- Der Auslandsrüde
 - ist eindeutig durch einen Transponder gekennzeichnet
 - hat eine FCI-/ FCI-anerkannte Ahnentafel über 4 Generationen mit Zuchtbuchnummern
 - ist in seinem Heimatland zuchttauglich (Nachweis)
 - ist durch einen Tierarzt anhand des Zahnstatusformulars untersucht und ein den Zuchtzulassungsbedingungen gerecht werdender Zahn- und Gebissstatus festgestellt worden
 - erfüllt die Gesundheitsanforderungen seiner Rasse (siehe B-2.1), dabei kann auf die erforderliche Genuntersuchung einer dominant-rezessiven Erkrankung (z.B. CLAD, PRARcd4, vWD1 etc.) verzichtet werden, insofern der im Verein zuchttaugliche Partner nach Abstammung oder Gentest clear ist.

Der Antrag auf Deckschein mit einem Auslandsrüden ist in diesen Fällen 4 Wochen vor dem geplanten Decktermin zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen (auch Titel und Prüfungen) auf dem Postweg an den Hauptzuchtwart zu schicken.

Durch die Eintragung der Daten des Auslandsrüden erlangt dieser nicht die Zuchttauglichkeit des VfPuS. Die fehlende Erfüllung der Zuchttauglichkeitsbestimmungen im VfPuS wird in der Ahnentafel der Nachkommen vermerkt.

In besonderen Fällen kann auch für einen Auslandsrüden ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung für eine Verpaarung gestellt werden, wenn nicht alle Bedingungen für die Zulassung erfüllt sind. Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist durch den Züchter zu begründen und muss sich an den Zuchtzielen des Vereins orientieren. Der Antrag auf Ausnahme erfordert die Zustimmung des HZW.

Abschnitt C - Bestimmungen für Zuchthunde

Zuchthunde sind gemäß dieser Zuchtordnung zur Zucht zugelassene Hunde, für die die Erfüllung der Zuchtzulassungsbedingungen nachgewiesen wurde und deren Zuchttauglichkeit vom HZW auf der Original-Ahnentafel (oder mindestens auf einem Zusatzblatt) bestätigt wurde. Ein Zuchteinsatz von Zuchthunden im VfPuS muss zusätzlich durch einen Deckschein genehmigt sein.

1. Mindest- und Höchstalter

Mindestalter:

- Hündinnen: 24 Monate beim ersten Deckakt
- Rüden: 18 Monate beim ersten Deckakt

Höchstalter

- Hündinnen dürfen nach Vollendung des 8. Lebensjahres (mit 8. Geburtstag) nicht mehr belegt werden.
- Rüden unterliegen keiner Altersbegrenzung nach oben

2. Zuchtverwendung

Hunde, die im Eigentum/Miteigentum oder Besitz/Mitbesitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch des VfPuS gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

2.1 Zuchtrüde

Zuchtrüden unterliegen keiner Häufigkeitsbeschränkung. Es sollte jedoch jeder Zuchteinsatz des Rüden auch durch den Rüdenbesitzer im Hinblick auf die genetische Vielfalt und Gesunderhaltung der Rassen überdacht werden.

Rüden, die außerhalb des VDH/FCI zur Zucht eingesetzt wurden, wird die erteilte Zuchttauglichkeit gemäß B-6. dieser ZO widerrufen.

2.2 Zuchthündin

Hündinnen dürfen frühestens 270 Tage nach einem Wurf (Wurfdatum) erneut belegt werden und insgesamt nicht mehr als 4 Würfe haben.

Bei besonders starken Würfen (14 oder mehr Welpen) darf die Hündin erst 450 Tage (ab Wurfdatum) erneut belegt werden.

Hündinnen die zwei Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen.

Eine Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen, als ihre Kondition es zulässt. Gegebenenfalls ist der Einsatz einer Ammenhündin in Betracht zu ziehen. Eine Ammenaufzucht ist dem Hauptzuchtwart zu melden. Alle Vereinbarungen in Bezug auf die Ammenaufzucht sind private Angelegenheiten zwischen Züchter und Besitzer der Ammenhündin.

3. Künstliche Besamung

Eine künstliche Besamung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Hauptzuchtwart des VfPuS. Für das Verfahren gilt das Zuchtreglement der FCI.

Ferner müssen sich Rüde und Hündin nachweislich mindestens einmal auf natürlichem Wege fortgepflanzt haben.

4. Mehrfachbelegung

Die Mehrfachbelegung einer Hündin während einer Läufigkeit durch maximal zwei Rüden ist an folgende Bedingungen gekoppelt:

- vorherige Genehmigung der Mehrfachbelegung durch den HZW
- für beide Rüden und die zu belegende Hündin sind dem HZW DNA-Fingerprints vorzulegen.
- für jeden einzelnen Welpen aus diesen Verpaarungen ist ein DNA-Fingerprint mit Abstammungsnachweis in Auftrag zu geben
- Ahnentafeln können erst nach Eingang der DNA-Fingerprints und der entsprechenden DNA-Abstammungsnachweise beim ZBA ausgestellt werden

Wird mindestens eine dieser Vorgaben nicht eingehalten, können für die Welpen nur Ahnentafeln mit einem entsprechenden Vermerk ("Nicht nach den Bestimmungen des Verein für Pointer und Setter e.V. gezogen") ausgestellt werden und gegebenenfalls erhalten alle Welpen ein Zuchtverbot.

5. Inzestzucht

Verpaarungen von Verwandten 1. Grades – Inzest (Eltern x Kinder/Vollgeschwister untereinander) sowie Halbgeschwisterverpaarungen sind verboten.

6. Wurfwiederholungen

Eine Wurfwiederholung ist der Erweiterung oder dem Erhalt der Genvariabilität einer Rasse nicht förderlich und muss daher gesondert beim HZW beantragt und begründet werden. Soweit möglich, sollte die Vorlage entsprechender Daten des ersten Wurfs (Prüfungen, Ausstellungen, Gesundheitsergebnisse etc.) erfolgen. Der Antrag kann unter Angabe von Gründen vom HZW abgelehnt werden.

7. Zuchtmiete

Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme und bedarf der vorherigen Zustimmung des HZW. Dem HZW ist daher rechtzeitig (14 Tage) vor dem Deckakt ein formloser begründeter Antrag auf Zuchtmiete vorzulegen.

Eine Zuchtmiete ist grundsätzlich nur für einen Wurf pro Hündin zulässig.

Zwischen Züchter und Besitzer ist ein Mietvertrag abzuschließen und die Hündin muss ab dem Deckakt bis zur Wurfabnahme im Gewahrsam des Mieters sein. Dies muss der Mieter dem Hauptzuchtwart des Verein für Pointer und Setter e.V. bestätigen.

8. Elternschaftsnachweis

Werden ernsthafte Zweifel an der Abstammung eines Hundes bekannt, können Ahnentafeln erst aufgrund eines entsprechenden Elternschaftsnachweises (DNA-Fingerprint mit DNA-Abstammungsnachweis) ausgestellt werden.

Sollte ein Elternschaftstest von einer den Wurf betreffenden Person gefordert werden oder wird ein Vaterschaftstest von einem Rüdenbesitzer gefordert, dessen Rüde, laut Züchter, nicht gedeckt hat, so sind die Kosten von der anzeigenden Partei im Voraus zu entrichten. Sollte die Anzeige durch den Test bestätigt werden, so sind die Kosten dem Anzeigenden von der angezeigten Person zu erstatten.

Gegebenenfalls kann auch der Hauptzuchtwart einen Nachweis der Elternschaft anfordern. Bei Bestätigung der vom Züchter angezeigten Abstammung trägt die Kosten für den angeordneten Gentest der Verein, bei einem Zuchtverstoß sind diese durch den Züchter zu tragen.

Abschnitt D – Ablauf des Zuchtgeschehens

Im Folgenden sind die in Bezug auf das Wurf-/Zuchtgeschehen zu erfüllenden Voraussetzungen für die Eintragung eines Wurfes in das Zuchtbuch des VfPuS aufgeführt.

1. Deckscheinantrag

Rechtzeitig vor dem geplanten Deckakt ist ein Deckschein unter Verwendung des Formulars "Antrag auf Ausstellung eines Deckscheines" beim HZW zu beantragen.

Bei der Beantragung einer Zuchtverwendung von Auslandsrüden oder Ausnahmeanträgen siehe B-7.

2. Deckschein

Der Deckschein enthält alle für die Erstellung der Abstammungsnachweise erforderlichen Angaben. Er verliert insbesondere sofort seine Gültigkeit:

- Zehn Monate nach Ausstellungsdatum, wenn bis dahin der geplante Deckakt nicht vollzogen wurde.
- wenn dem Züchter während der Gültigkeitsdauer des Deckscheines eine Zuchtbuchsperrung erteilt wurde
- wenn der Deckrüde oder die Zuchthündin während der Gültigkeitsdauer des Deckscheines vorübergehend oder dauerhaft von der Zucht gesperrt wird.

3. Deckakt

Überprüfung des Deckscheines

Die Daten auf dem Deckschein sind durch die Besitzer (oder deren vertretungsberechtigte Person), der darauf notierten Zuchthunde zu überprüfen und gegebenenfalls vor Einsendung an das Zuchtbuchamt zu korrigieren. Alle Korrekturen sind durch geeignete Nachweise (in Kopie) zu belegen.

Weiterhin sind zu beachten: A-2.2 und A-3. der ZO.

Deckvertrag

Die Festsetzung der Deckgebühr und deren Zahlung sind ausschließlich Angelegenheit zwischen Züchter und Deckrüdenhalter. Um Differenzen zu vermeiden, wird das schriftliche Festhalten von Vereinbarungen dringend empfohlen. Weitere Regelungen finden sich in den Zuchtregeln der FCI und des VDH.

Bestätigung des Deckaktes

Auf dem Deckschein bestätigen Zuchtrüdenbesitzer (oder seine vertretungsberechtigte Person) und Zuchthündinnenbesitzer den Deckakt sowie die Richtigkeit der darauf befindlichen Angaben. Der Deckschein ist die Grundlage der Deckmeldung.

Kommt es zu keinem Deckakt, so wird dem Zuchthündinnenbesitzer empfohlen sich das Nichtzustandekommen des Deckaktes schriftlich bestätigen zu lassen.

Deckmeldung

Binnen einer Woche ab dem ersten Decktag (Fristüberschreitung) muss der Züchter den Deckakt dem Zuchtbuchamt des VfPuS durch Übersendung des vollständig ausgefüllten Deckscheines (mindestens als lesbarer Scan via E-Mail) melden. Wurde der Deckschein nur via E-Mail versandt, so ist das Original des Deckscheines der späteren Wurfmeldung beizufügen.

Nach Eingang der Deckmeldung erfolgt zeitnah die Veröffentlichung der Wurferwartung auf der Homepage des Vereins und im nächstmöglichen Nachrichtenheft.

4. Wurfgeschehen

4.1 Wurfmeldung

Jeder Wurf ist innerhalb von zwei Tagen dem HZW und dem Zuchtbuchamt mit Wurfdatum, Anzahl der Welpen (lebende, totgeborene & verstorbene) und der Geschlechterverteilung, möglichst schriftlich via E-Mail mitzuteilen. Versterben während der Aufzuchtzeit Welpen, so ist dies unverzüglich dem HZW und dem ZBA mitzuteilen.

Die Original-Ahnenafel der Mutterhündin und das zum Deckschein gehörende Wurfmeldeblatt müssen innerhalb von vier Wochen ab Wurfdatum vollständig ausgefüllt (mit Namen und Transpondernummer) beim Zuchtbuchamt eingehen. Darauf sind gegebenenfalls auch Angaben über Anomalien (Knickruten, Afterkrallen etc.) zu machen. Sollten zuchtausschließende Mängel nach Versand des Wurfmeldeblattes festgestellt werden, sind diese unverzüglich dem Zuchtbuchamt zu melden. Nach Eingang der formlosen Mitteilung über den gefallenen Wurf erfolgt zeitnah die Veröffentlichung auf der Homepage des VfPuS und im nächstmöglichen Nachrichtenheft.

4.2 Aufzucht

4.2.1 Entwurmung

Alle Welpen müssen vor der Wurfabnahme fachgerecht laut der Empfehlung der ESCCAP, mindestens dreimal entwurmt sein.

4.2.2 Impfung

Die vor der Wurfabnahme vorgeschriebenen Impfungen richten sich nach den aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission Veterinärmedizin (StIKo Vet) und müssen für den Zuchtwart ebenso wie die Kennzeichnung durch einen Transponder zweifelsfrei aus dem EU-Heimtierausweis ersichtlich sein.

4.2.3 Kennzeichnung der Welpen

Jeder Welpen ist vor der Wurfabnahme mit einem Transponder mit deutscher Länderkennung (276...) zu kennzeichnen.

4.2.4 Bestimmungen zur Namensvergabe

Alle Welpen eines Wurfs erhalten Namen, die mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen. Unzulässig sind Zahlenzusätze, sowie das Hinzufügen von eventuellen Rufnamen durch den späteren Eigentümer.

Die Anfangsbuchstaben für die Welpen der verschiedenen Würfe entstehen aus der alphabetischen Reihenfolge, wobei jeder Züchter mit dem Buchstaben A (pro Rasse) beginnen muss.

4.2.5 Audiometrische Untersuchung und DNA-Biobank

Vor der Wurfabnahme sind bei allen unter B-2.1.4 genannten Rassen die Welpen gemäß den genannten Anforderungen auf Taubheit zu untersuchen und es muss gemäß B-2.5 für jeden Welpen Probenmaterial entsprechend den genannten Anforderungen in die DNA-Biobank eingelagert werden. Die Nachweise über die audiometrischen Untersuchungen und die Kopien der Einsendungsbelege der für die DNA-Einlagerung erforderlichen Blutproben sind vor der Erstellung der Ahnentafeln dem Zuchtbuchamt vorzulegen.

5. Wurfabnahme

Die Wurfabnahme erfolgt frühestens nach Vollendung der 7. Lebenswoche durch den zuständigen LG Zuchtwart oder einem von ihm bestimmten Vertreter.

Voraussetzungen für eine Wurfabnahme ist die Erfüllung aller unter D-1. bis D-4. aufgeführten Anforderungen insbesondere:

- Kennzeichnung der Welpen durch Transponder (D-4.2.3)
- erfolgte Grundimmunisierung der Welpen (D-4.2.2)
- EU-Heimtierausweis liegt für jeden Welpen ausgefüllt vor
- Je nach Rasse Audiometrie-Test und DNA-Einlagerung (D-4.2.5)

Sollte einer der Nachweise fehlen, oder ein Welpen nicht einwandfrei durch einen Transponder zu identifizieren sein, darf der Wurf nicht abgenommen werden. Die entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Züchters.

Der Zuchtwart überprüft zusätzlich:

- die Aufzucht- und Haltungsverhältnisse (Welpen und erwachsene Hunde)
- Allgemein- und Pflegezustand aller anwesenden Hunde
- jeden einzelnen Welpen auf vorhandene sichtbare oder tastbare Erbfehler oder Besonderheiten

Durch den Zuchtwart vermerkte Rutenanomalien führen zu einem Zuchtverbot der betroffenen Welpen. Ein Nachweis, dass es sich um eine nicht erbliche Rutenanomalie (zuständiger GRSK-Gutachter) handelt, kann dem Zuchtbuchamt innerhalb von max. 8 Wochen nach erfolgter Wurfabnahme zur Verhinderung des Zuchtverbot-Vermerks auf der Ahnentafel vorgelegt werden.

Dem Züchter, der eine Wurfabnahme durch den zuständigen Zuchtwart des VfPuS ablehnt, wird unverzüglich das Zuchtbuch gesperrt.

Mindestens jeder fünfte Wurf einer Zuchtstätte muss durch einen anderen Zuchtwart abgenommen werden.

6. Welpenabgabe

Die Welpenabgabe darf frühestens nach Vollendung der achten Lebenswoche und nur an Privatpersonen erfolgen. Veräußerungen und/ oder die Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder einen kommerziellen Hundehandel ist streng untersagt und wird mit einer Sperrung des Zuchtbuches des VfPuS geahndet. Es erfolgt unverzüglich Meldung an den VDH durch den Hauptzuchtwart.

Exportahnentafeln sind unter Angabe des zukünftigen Besitzers bei dem VDH durch den Züchter zu beantragen (Auslandsanerkennung)

Pflichten des Züchters bei bzw. in Zusammenhang mit der Welpenabgabe:

- Kontrolle der Transpondernummern bei Welpenübergabe an den neuen Besitzer
- vor Übergabe/Übersendung Kontrolle und Unterzeichnung jeder Ahnentafel
- vor Übergabe/Übersendung Eintragung des Besitzwechsels in die Ahnentafel
- Übergabe/ Übersendung des für die Welpenkäufer zur Verfügung gestellten Informationsmaterials des VfPuS inkl. des Rückmeldebogen bei Erkrankung.

Abschnitt E - Zuchtbuch- und Registerführung

1. Allgemeines

Das Zuchtbuch des VfPuS wird nach den Regeln von VDH und FCI geführt. Wurfeintragungen können nur Züchter des Vereins beantragen. Im Zuchtbuch werden nur Zuchtmaßnahmen eingetragen, die der Wurf- und Zuchtkontrolle des VfPuS unterlagen.

Weiterhin werden alle Übernahmen (Einzeleintragungen) und Registrierungen aufgeführt.

Das Zuchtbuchamt und der Hauptzuchtwart sind verpflichtet die vereinseigene Datenbank zu führen. Die Eintragungen in das Zuchtbuch sollen einen chronologischen Überblick über das Zuchtgeschehen darstellen.

2. Herausgabe und Veröffentlichung

Die seit 1902 ohne Unterbrechung herausgegebenen Zuchtbücher des VfPuS müssen jedes Jahr fortlaufend herausgegeben werden.

Dabei erhalten je ein Exemplar:

- der VDH und JGHV
- jeder Verein/ Club, der dieselbe Rasse betreut

Das Zuchtbuch wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

3. Zuchtbuchamt und Zuchtbuchführer

Der Zuchtbuchführer ist dem Hauptzuchtwart zugeordnet und bekleidet das Zuchtbuchamt.

Ihm obliegt die Führung des Zuchtbuches, sowie der dazugehörigen Unterlagen nach den Vorgaben des VDH und auf Weisung des Hauptzuchtwartes.

Er erhält eine Aufwandsentschädigung und wird durch den Vorstand auf Vorschlag des Hauptzuchtwartes bestimmt.

Alle Würfe müssen durch den Zuchtbuchführer in den Nachrichten des VfPuS (Nachrichtenheft und Homepage) als vorgezogener Zuchtbuchauszug veröffentlicht werden.

Der Zuchtbuchführer führt ebenfalls Buch über die von ihm geschützten Zwingernamen.

4. Zuchtbucheintragungen

4.1. Inhalt

- Inhaltsverzeichnis
- nach Rassen getrennt:
 - Zusammenfassung der Würfe und Einzeleintragungen
 - eine nach Zwingernamen alphabetische Liste der Würfe und Einzeleintragungen, die in dieses Zuchtbuch eingetragen wurden
 - Wurfeintragungen
 - Leistungs- und Anlagenbewertungsliste
 - Auflistung der zuchttauglich geschriebenen Hunde
- Verzeichnis der im Zuchtjahr vom VfPuS geschützten Zwingernamen
- eine nach Rassen geordnete Liste der im Zuchtjahr vergebenen nationalen und internationalen Leistungs- und Schönheitschampionate von im DPSZ eingetragenen oder im Besitz von Mitgliedern des VfPuS stehenden Hunden
- Abkürzungsverzeichnis des VfPuS
- Statistische Angaben über die Wurfstärke der gemeldeten Würfe beim Zuchtbuchamt

4.2 Form und Umfang der Eintragungen

Wurfeintragungen

Eingetragen werden alle nach den Bestimmungen dieser Zuchtordnung gezüchteten Würfe unter Angabe

- der Zuchtstätte inkl. Name und Anschrift des Züchters
- der jeweiligen Elterntiere mit Zuchtnamen, Zuchtbuchnummern, Titel und Leistungszeichen, sowie je nach Rasse erforderliche Gesundheitsangaben
- der Anzahl der geborenen und in das Zuchtbuch eingetragenen Welpen
- Schnittgeburten
- Angabe eines evtl. Zuchtverstoßes

sowie die einzelnen Welpen des Wurfes sortiert nach Geschlecht unter Angabe von:

- Ruf- und Zwingername
- Geschlecht
- Zuchtbuchnummer
- Transpondernummer
- Fellfarbe
- festgestellte Erbfehler bzw. Besonderheiten (festgestellt bei der Wurfabnahme)

Die Eintragungen sind so zu gestalten, dass im Zuchtbuch eine fortlaufende und lückenlos nachvollziehbare Abfolge von Zuchtbuchnummern entsteht und dass die Art der Eintragungsmaßnahme klar ersichtlich ist.

ABSCHNITT E - ZUCHTBUCH- UND REGISTERFÜHRUNG

ZUCHTORDNUNG - Stand 22.06.2024

Seite 25 von 33

Einzeleintragungen

Einzeleintragungen stellen eine Übernahme eines Importhundes in das Zuchtbuch des VfPuS dar. Eingetragen werden ausschließlich Hunde mit Ahnentafeln von FCI-anerkannten Landesorganisationen, deren Abstammung über mind. 3 Ahnengenerationen lückenlos in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachgewiesen werden kann. Wird von der jeweiligen Landesorganisation ein Exportpedigree herausgegeben, so berechtigt nur dieses zur Übernahme in das Zuchtbuch des Vereins.

Einzeleintragungen sind durch Einsendung des Original-(Export-)Pedigrees an das Zuchtbuchamt zu beantragen. Das Zuchtbuchamt vermerkt die Übernahme auf der Ahnentafel unter Angabe einer Import-Zuchtbuchnummer des Vereins.

Die Veröffentlichung der Einzeleintragung im Zuchtbuch erfolgt analog zur Wurfeintragung.

4.3 Eintragungssperre

Eine Eintragungssperre besteht in jedem Fall für:

- alle Welpen, deren Züchtern das Zuchtbuch gesperrt ist
- alle Hunde, die von einem nicht eintragungsfähigen Hund abstammen
- alle Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist. In diesem Fall kann der Hauptzuchtwart einen Gentest anordnen. Ein Eintrag erfolgt gegebenenfalls erst bei Nachweis der angezeigten Abstammung.

4.4 Phänotypbestimmung

Die Phänotypbestimmung dient als Grundlage zur Registereintragung eines Hundes, der keine VDH-/FCI-Ahnentafel aufweist, aber eindeutige Rassemerkmale aufweist.

Mindestanforderungen zur Durchführung einer Beurteilung des phänotypischen Erscheinungsbildes:

- Mindestalter des Hundes 15 Monate
- schriftlicher Antrag des Eigentümers
- Bestätigung der Identifizierbarkeit des Hundes mittels Transpondernummer

Durchführung der Phänotypbeurteilung zur Registrierung

- mindestens anlässlich einer Ausstellung oder Zuchtzulassungsbeurteilung
- durch zwei Spezialzuchtrichter des Vereins

Nach erfolgreicher Phänotypbestimmung erfolgt die Registereintragung, sowie die Ausstellung einer Registrierbescheinigung.

4.5 Registereintragung

Der VfPuS stellt auf Antrag Hunden, die vom Phänotyp (Phänotypbeurteilung) her einer durch den VfPuS betreuten Rasse zuzuordnen sind, eine Registrierbescheinigung aus.

4.6 Ahnentafeln, Leistungs- und Ausstellungsbuch, Registrierbescheinigungen

Die Ahnentafel gilt als Auszug des Zuchtbuches und ist ein Abstammungsnachweis über vier Ahnengenerationen. Verantwortlich für den Auszug ist das Zuchtbuchamt, für die Korrektheit unterzeichnet der Züchter die Ahnentafel. Das Leistungs- und Ausstellungsbuch ist Bestandteil des Abstammungsnachweises. In diesem werden Prüfungs- und Ausstellungsergebnisse eingetragen.

Ahnentafeln müssen deutlich mit den Emblemen der FCI, des VDH, des JGHV und des Verein für Pointer und Setter e.V. gekennzeichnet sein.

4.6.1 Rechtliches

Die Ahnentafel und das Leistungsbuch gehören zum Hund und dürfen ebenso wie Auslandsanerkennungen dem Käufer des Hundes nicht gesondert berechnet werden.

Eigentum

Die Ahnentafel und das Leistungs- und Ausstellungsbuch verbleiben im Eigentum des VfPuS, dieser kann jederzeit die Vorlage oder (nach dem Tod des Hundes) die Rückgabe verlangen.

Besitzrecht

Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt:

- der Eigentümer des Hundes
- der Pfandgläubiger (bei Verpfänden oder Pfänden) während der Dauer des Pfandverhältnisses, sein Besitzrecht steht über dem des Eigentümers
- Der Mieter einer Hündin, während der Dauer der Zuchtmiete, sein Besitzrecht steht über dem des Eigentümers

Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem VfPuS besteht nur so lange, wie die Pflichten durch den Hundebesitzer erfüllt werden.

Der VfPuS kann die Ahnentafel für die Dauer einer Zuchtbuchsperrung einziehen. Ergibt sich das Besitzrecht der Ahnentafel nicht aus der Ahnentafel, kann der VfPuS die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

Ausstellung und Beantragung

Die Ausstellung von Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen erfolgt auf Antrag (Deckschein & Wurfmeldung) bzw. nach positiver Phänotypbeurteilung, durch den VfPuS, sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind. Bei fehlender Zuchttauglichkeit eines Elternteils erhalten Welpen vorläufige Ahnentafeln (grau). (Begrenztes Zuchtverbot).

Auslandsanerkennung

Alle ausgestellten Ahnentafeln sind im Ausland nur mit Auslandsanerkennung gültig. Beim Verkauf von Hunden in das Ausland muss daher für die Ahnentafel eine Auslandsanerkennung beim VDH beantragt und von diesem ausgestellt werden.

Verlust der Ahnentafel/ Registrierbescheinigung und Ungültigkeitserklärung

Bei Verlust einer vom VfPuS ausgestellten Ahnentafel bzw. Registrierbescheinigung ist diese durch das Zuchtbuchamt für ungültig zu erklären. Nach Veröffentlichung des Verlustes im Nachrichtenheft des VfPuS und sorgfältiger Prüfung des Antrags kann frühestens am 1. des Folgemonats nach Erscheinen des Nachrichtenheftes eine Zweitschrift ausgestellt werden.

Eigentumswechsel

Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf der Ahnentafel unter Angabe von Name und Wohnort des neuen Besitzers sowie dem Übergangsdatum vermerkt und vom Voreigentümer durch Unterschrift bestätigt werden. Bei Verkauf des Hundes ist die Ahnentafel, das Leistungs- und Ausstellungsbuch und der Impfnachweis dem neuen Eigentümer sofort auszuhändigen.

4.6.2 Angaben auf Ahnentafeln

Hinweise: Die Ahnentafel verbleibt im Eigentum des Verein für Pointer und Setter e.V.

Angaben zum Hund:	Name und Zwingername	Zuchtbuch und Zuchtbuchnummer
	Rasse	Transpondernummer
	Geschlecht	Züchter mit Adresse
	Farbe	Ausstellungsdatum
	Wurfstag	

Angaben zu den Ahnen - eingetragen werden

bei den Ur-Urgroßeltern:	Name und Zwingername Farbe (soweit bekannt) Zuchtbuch und Zuchtbuchnummer Ursprungszuchtbuch und Ursprungszuchtbuchnummer (soweit bekannt)
bei den Urgroßeltern erfolgt zusätzlich zu den oben genannten Angaben:	FCI-Titel Gesundheitsangaben (polygene Erkrankungen) ABL-, LL- und DGStB-Nr. Sekundieren
bei Eltern und Großeltern erfolgt zusätzlich zu allen bisher genannten Angaben	Siebertitel (nationale und internationale) erfolgreich absolvierte Prüfungsarten Gesundheitsangaben (monogene Erkrankungen nur bei den Eltern)

Vermerke:

- Aus leistungsgeprüften Eltern
Den Vermerk "Aus leistungsgeprüften Eltern" erhalten Welpen auf der Ahnentafel, deren Elterntiere beide mindestens eine bestandene Leistungsprüfung aufweisen.
- Zuchtverbot
Den Vermerk Zuchtverbot erhalten Welpen von Elterntieren mit nicht nachzuholender Zucht Voraussetzung, sowie Welpen mit festgestellten zuchtausschließenden Fehlern.

Spätere Ergänzungen

Änderungen oder Zusätze dürfen nur vom zuchtbuchführenden Verein getätigt werden. Hiervon unberührt bleiben Vermerke über Eigentumswechsel und zuchtrelevante medizinische Untersuchungen.

4.6.3 Angaben auf Registrierbescheinigungen

Die Ausstellung der Registrierbescheinigungen richten sich nach den Anforderungen von VDH und FCI.

Folgende Daten sind zu erfassen:

Rufname des Hundes, Wurfdatum (sofern bekannt), Geschlecht, Farbe, Chipnummer, Angaben zum Eigentümer. Es werden keine Ahnen eingetragen.

Abschnitt F - Zuchtberatung und Zuchtkontrolle

1. Zuchtwarte

Im VfPuS gibt es folgende Varianten:

einen Hauptzuchtwart, die Landesgruppenzuchtwarte und die eingesetzten Zuchtwarte.

Die Zuchtwarte des VfPuS sind für die Beratung der Züchter, die Prüfung auf Eignung und die Kontrolle der Zuchtstätten, sowie für die Überwachung des Zuchtgeschehens verantwortlich. Sie haben die Vorschriften des Vereins, des VDH und der FCI und deren Einhaltung zu beachten. Zuchtverantwortliche dürfen nicht in eigener Sache entscheiden und sich nicht selbst Genehmigungen erteilen.

1.1. Voraussetzungen für das Amt eines Zuchtwartes

Bei der Wahl in das Amt des Zuchtwartes, oder bei Ernennung zum Zuchtwart müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Mitgliedschaft im Verein für Pointer und Setter e.V.
- Zuchterfahrung (mind. 5 unter dem VDH gezogene Würfe unserer Rassen)
- Umfangreiche Kenntnisse der Rassen
- Sachkunde auf dem Gebiet der Genetik, der Fortpflanzungsbiologie, der Welpenaufzucht und der vereinseigenen Zuchtordnung

Zuchtwarte müssen innerhalb von 3 Jahren mindestens an einer vom VDH oder dem Verein für Pointer und Setter e.V. anerkannten Fortbildung oder Schulung zum Thema Zucht teilnehmen.

1.2 Hauptzuchtwart

Der Hauptzuchtwart wird satzungsgemäß durch die Generalversammlung gewählt und ist vor allem für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich. Er ist verpflichtet erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren und – wo erforderlich – Maßnahmen zu ergreifen. Weiterhin erteilt er Genehmigungen oder Ablehnungen gemäß dieser Zuchtordnung.

Der Hauptzuchtwart ist weisungsberechtigt gegenüber den Landesgruppenzuchtwarten und Zuchtwarten.

1.3 Landesgruppenzuchtwarte und Zuchtwarte

Die Landesgruppenzuchtwarte werden durch die Landesgruppenversammlung gewählt und sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren in erster Linie das Zuchtgeschehen und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Zur Unterstützung der Landesgruppenzuchtwarte können von den Landesgruppenvorständen oder vom Hauptzuchtwart Personen, die die Voraussetzungen erfüllen, zum Zuchtwart berufen und ausgebildet werden. Die Landesgruppenzuchtwarte sind für die Information der Zuchtwarte in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich (Landesgruppe) verantwortlich.

Die Zuchtwarte haben das Zuchtbuchamt bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Der Vorstand ist berechtigt, einen Zuchtwart seines Amtes zu entheben, wenn dieser die ihm übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt oder keine Fortbildungen gemäß F-1.1 nachweisen kann.

1.4. Aufgaben der Zuchtwarte

Beratung der Züchter

Eine Beratung muss immer der Fortentwicklung der Rasse dienlich sein und hat objektiv und nach bestem Wissen zu erfolgen.

Hierfür sind Kenntnisse über und Fortbildungen in den Bereichen Vererbung, Gesundheit, Ernährung, Entwurmung, Impfung, Haltung, Tierschutz und die vereinseigene Zuchtordnung, sowie das Studium der Zuchtbücher erforderlich.

Dabei gehört es zu den Pflichten aller Zuchtwarte insbesondere auf nachgewiesene, zuchtschädigende Faktoren zu achten und die Züchter hierauf hinzuweisen.

Zuchtstättenabnahmen

Vor Erteilung einer Züchtereignung, nach/ bei einem Wohnungswechsel und nach einer Unterbrechung der Zuchtstätigkeit von mehr als 8 Jahren eines Züchters, ist von einem Zuchtwart die Zuchtstätte gemäß A-1.4 auf mindestens sehr gute Aufzucht – und Haltungsbedingungen hin zu überprüfen.

Wurfabnahmen

Nur Zuchtwarte dürfen Wurfabnahmen durchführen und somit Würfe kontrollieren.

Sie dürfen jedoch nicht ihre eigenen Würfe, oder Würfe aus direkten Nachkommen ihrer eigenen Zuchtstätte abnehmen. Weiterhin dürfen Zuchtwarte keine Wurfabnahmen oder Zuchtstättenbesichtigungen bei Eltern, Geschwistern, Kindern und Lebenspartnern durchführen.

Jede Wurfabnahme erfolgt gemäß D-5. wobei der Zuchtwart die Zuchtstätte auf mindestens sehr gute Aufzucht-

und Haltungsbedingungen hin zu prüfen hat. Über die Wurfabnahme hat der Zuchtwart ein Protokoll (Wurfabnahmebericht) anzufertigen, welches ebenso sämtliche für die Erstellung der Ahnentafeln notwendigen Angaben, sowie Angaben zum Zustand der Welpen und Mutterhündin, eventuelle Auffälligkeiten der einzelnen Tiere und zur Gesamtsituation der Zuchtstätte enthält.

Zuchtstättenbesichtigung im Verdachtsfall

Bei konkreten Verdachtsmomenten hinsichtlich eines Verstoßes gegen diese Zuchtordnung, hat der Landesgruppenzuchtwart oder der Hauptzuchtwart das Recht, zusammen mit dem zuständigen Landesgruppenleiter oder einem von ihm bestimmten Mitglied des Landesgruppenvorstandes jede Zuchtstätte nach vorheriger, auch kurzfristiger Anmeldung in der Zeit zwischen 9 und 19 Uhr zu besichtigen. Sie können verlangen, dass ihnen alle in der Zuchtstätte befindlichen Hunde vorgestellt werden. Über eine solche Besichtigung hat der besichtigende Zuchtwart innerhalb von 14 Tagen einen Bericht zu fertigen und zu versenden, von dem je eine Ausfertigung an den Landesgruppenvorsitzenden, den Landesgruppenzuchtwart, den Hauptzuchtwart, das Zuchtbuchamt und den Züchter zu senden ist.

1.5. Aufwandsentschädigung und Kostenerstattung

Die durch den Züchter ausgelösten Aufwendungen des Zuchtwartes gehen nach der jeweils gültigen Gebührenordnung des VfPuS zu Lasten des jeweiligen Züchters. Bei Züchtern mit abweichender Landesgruppenzugehörigkeit zum Wohnsitz wird der erhöhte Aufwand durch eine Aufwandspauschale (gemäß Gebührenordnung) in Rechnung gestellt. Die Zuchtwarte erhalten ein pauschales Tagegeld sowie ein Kilometergeld lt. Spesenordnung, ihre Auslagen rechnen sie mit der Geschäftsstelle ab.

Hat der Züchter schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) einen zusätzlichen Aufwand verursacht, gehen alle entstandenen Kosten zu Lasten des Züchters. Diese Kosten sind vom VfPuS gegenüber dem Züchter geltend zu machen. In Zweifelsfällen entscheidet der 1. Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.

2. Zuchtausschuss

2.1 Zusammensetzung

Der Zuchtausschuss besteht aus:

- dem Hauptzuchtwart (Vorsitzender)
- dem Zuchtbuchführer (zugleich Protokollführer)
- den gewählten Landesgruppenzuchtwarten

2.2 Einberufung und Verfahren des Zuchtausschusses

Der Zuchtausschuss wird nach Bedarf durch den HZW einberufen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des HZW. Schriftliche und telefonische Abstimmungen sind möglich.

Über jede Tagung oder Beschlussfassung ist ein Protokoll bzw. eine Niederschrift zu fertigen und den Mitgliedern des Zuchtausschusses sowie dem 1. Vorsitzenden des VfPuS zu zustellen.

2.3 Aufgaben des Zuchtausschusses

Der Zuchtausschuss spricht durch seine Beschlüsse gegenüber dem erweiterten Vorstand Empfehlungen für Änderungen oder eine Neufassung der Zuchtordnung aus.

Weiterhin kann der Hauptzuchtwart den Zuchtausschuss bei Bedarf bei Einsprüchen in Bezug auf oder Verstößen gegen diese Zuchtordnung sowie weiteren Fragen rund um die Zucht zu Rate ziehen.

Anfragen bzw. Anträge zur Änderung der Zuchtordnung können durch Mitglieder, Zuchtwarte oder Landesgruppenzuchtwarte des VfPuS an den Hauptzuchtwart gestellt werden.

Beschlüsse des Zuchtausschusses, welche Änderungen oder Neuerungen der Zuchtordnung erfordern, werden dem erweiterten Vorstand (gegebenenfalls als Anträge) durch den HZW zugestellt.

Abschnitt G - Begriffsbestimmungen (alphabetisch)

Abort / Fehlwurf

Abbruch einer Trächtigkeit ab der 5. Trächtigkeitswoche

Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Zuchtordnung können in begründeten Einzelfällen vom HZW genehmigt werden. Die Anträge auf Ausnahmen sind an den HZW zu richten und detailliert zu begründen. Die Anträge werden individuell vom HZW geprüft und können von diesem genehmigt oder abgelehnt werden.

Künstliche Besamung

Als künstliche Besamung gilt jede von einem natürlichen Deckakt abweichende instrumentelle Einführung von Spermia in die Geschlechtsorgane einer Hündin.

Rassereinheit

Nachkommen von reinrassigen Eltern einer Rasse, die von der FCI anerkannte Abstammungsnachweise besitzen, gelten als reinrassige Rassehunde. Die Abstammungsnachweise gelten als Beweis der Abstammung. Eine bestimmte Beschaffenheit garantieren sie nicht.

Welpen

Als Welpen gelten Hunde bis zur 16. Lebenswoche

Würfe

Als Würfe im Sinne dieser Zuchtordnung gelten Geburten von lebensfähigen Welpen, Aborte, und Totgeburten.

Zuchtausschließende Mängel

Ein zuchtausschließender Mangel liegt vor, wenn von einem Hund im Laufe seines Lebens phänotypische, das Verhalten betreffende oder gesundheitliche Mängel auftreten bzw. bekannt werden, die durch Vererbung an die Nachkommen weitergegeben werden können. Ausgenommen sind Träger autosomal-rezessiver Defekte. (B-2.1.5)

Zuchtbuchsperr

Für Züchter, die eine rechtswirksame befristete oder unbefristete Zuchtbuchsperr erhalten haben, sind die Zuchtbücher/ Register im Geltungsbereich des VDH gesperrt.

Diese Sanktion untersagt damit sämtliche züchterische Tätigkeit.

Weiteres regelt die jeweils gültige VDH-Zuchtordnung.

Züchter

Als Züchter gilt der Eigentümer oder Besitzer (z.B. bei Zuchtmiete) einer im VfPuS zuchtfähigen Hündin zur Zeit des Belegens, wenn er alle Bedingungen im Sinne dieser Zuchtordnung erfüllt.

Züchterpate

Der Züchterpate ist ein erfahrener Züchter (bevorzugt des VfPuS) und soll insbesondere Neuzüchtern eine Hilfestellung in allen Fragen rund um die Zucht und insbesondere die Abläufe des Zuchtgeschehens im VfPuS bieten. Dabei ist ein Züchterpate in keiner Weise verantwortlich für das Vorgehen oder Verhalten des zu betreuenden Züchters oder dessen züchterische Entscheidungen.

Zuchtgemeinschaft

Unter einer Zuchtgemeinschaft versteht man den Zusammenschluss von mindestens zwei Personen, die unter einem gemeinsamen Zwingernamen und einer gemeinsamen Zuchtadresse züchten.

Dabei hat jede Zuchtgemeinschaft einen volljährigen Verantwortlichen zu benennen, welcher Ansprechpartner ist und alle Bedingungen als bestätigter Züchter erfüllt. Der Name des Verantwortlichen wird führend auf der Zwingerschutzkarte vermerkt. Eintragungsberechtigt in Zuchtgemeinschaften sind lediglich Mitglieder des VfPuS. Weiteres regelt die VDH-Zuchtordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zuchtrecht

Hat eine Zuchthündin mehrere Eigentümer, ohne, dass eine Zuchtgemeinschaft besteht, so kann nur einer der Eigentümer das Zuchtrecht ausüben.

Zuchtrüdenbesitzer / Deckrüdenbesitzer

Als Zuchtrüdenbesitzer gilt jeder Eigentümer eines im VfPuS zuchtfähigen und zuchttauglichen Rüden.

Zuchtstätte

Als Zuchtstätte im räumlichen Sinne gilt der Aufzuchtbereich von Welpen ebenso wie alle Bereiche die der Haltung der Zuchthunde und weiterer Hunde im selben Haushalt dienen.

Zuchtverbot

Ein Hund für den ein Zuchtverbot ausgesprochen wurde, darf nicht zur Zucht verwendet werden. Das Zuchtverbot ist ins Zuchtbuch und in die Ahnentafel einzutragen.

ABSCHNITT G - BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

ZUCHTORDNUNG - Stand 01.01.2023

Abschnitt H – Verstöße

Für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten im Sinne der Zuchtordnung sind der HZW und die Zuchtwarte des VfPuS verantwortlich.

Bei einem erkannten Zuchtverstoß hat der HZW die gebotenen Maßnahmen einzuleiten, der Zuchtausschuss kann beratend hinzugezogen werden. Dabei wird nach Verstößen und schweren Verstößen unterschieden.

Schadensersatzansprüche gegen den VfPuS aufgrund der nachgenannten Maßnahmen sind ausgeschlossen.

1. Verstöße gegen die Zuchtordnung

Bei Verstößen gegen Bestimmungen oder Zuchtbestimmungen, sowie Entscheidungen des HZW wird die Eintragung eines Wurfes von der Zahlung erhöhter Beträge für Wurfeintragung und Ahnentafeln (siehe Beitrags- und Gebührenordnung) abhängig gemacht oder kann abgelehnt werden. Zusätzlich kann ein Verweis (Abmahnung) erteilt werden sowie ein Vermerk auf der Ahnentafel der Welpen erfolgen.

2. schwere Verstöße gegen die Zuchtordnung

Schwere Verstöße gegen diese Zuchtordnung werden mit bis zu fünf Jahren Zuchtbuchsperrung vom HZW geahndet. Die im Folgenden genannten Beispiele sind eine nicht abschließende Aufzählung von möglichen Verstößen gegen diese Ordnung.

Ahndung von Verstößen mit bis zu einem Jahr Zuchtbuchsperrung:

zum Beispiel:

- die Aufzucht der Welpen in einer anderen, als der abgenommenen Zuchtstätte.
- Zwingernamenschutz und / oder Welpeneintragung von Pointern und Settern in andere Zuchtbücher als das DPSZ (Sonderregelung für IRWS – A-2.1)
- wiederholte Verstöße gegen die ZO innerhalb von 12 Monaten insofern Abmahnungen ausgesprochen wurde.

Ahndung von Verstößen mit bis zu zwei Jahren Zuchtbuchsperrung:

zum Beispiel

- Züchten mit nach der Zuchtordnung des VfPuS zuchtuntauglichen Hunden (auch unbeabsichtigt)
- unwahre und/oder nicht vollständige Angaben bei der Beantragung der Zuchttauglichkeit
- Eingriffe, Operationen und jede Art von Manipulation, die einen Zucht ausschließenden Mangel zur Erlangung der Zuchttauglichkeit überdecken sollen.

Ahndung von Verstößen mit bis zu drei Jahren Zuchtbuchsperrung:

zum Beispiel

- Verschweigen von Würfen nach A-2.2 der Zuchtordnung
- Zwingernamenschutz und/oder Welpeneintragung bei Vereinen und/oder Verbänden, die keine Anerkennung des VDH besitzen

Ahndung von Verstößen mit bis zu vier Jahren Zuchtbuchsperrung:

zum Beispiel

- wiederholtes Züchten mit nach der Zuchtordnung des VfPuS zuchtuntauglichen Hunden (auch unbeabsichtigt).
- wiederholte unwahre und/oder nicht vollständige Angaben bei der Beantragung der Zuchttauglichkeit

Ahndung von Verstößen mit bis zu fünf Jahren Zuchtbuchsperrung:

zum Beispiel

- Eingriffe, Operationen und jede Art von Manipulation, die einen Zucht ausschließenden Mangel zur Erlangung der Zuchttauglichkeit überdecken sollen (im Wiederholungsfall).
- mehrfaches Züchten mit nach der Zuchtordnung des VfPuS zuchtuntauglichen Hunden (auch unbeabsichtigt)
- wiederholte unwahre und/oder nicht vollständige Angaben bei der Beantragung der Zuchttauglichkeit
- schwere und/oder wiederholte Verfehlungen gegen das Tierschutzgesetz

Abschnitt I – Schlussbestimmungen

Jedes Mitglied des Verein für Pointer und Setter e.V. ist verpflichtet sich über Inhalt und Änderung dieser Zuchtordnung selbstständig zu informieren. Jede Änderung ist in den Nachrichten des VfPuS anzukündigen und in angemessener Form auf der Homepage des VfPuS nachvollziehbar zu veröffentlichen. Frühestens mit der Veröffentlichung treten die Änderungen in Kraft.

1. Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche gegen den Verein für Pointer und Setter e.V. aufgrund der Zuchtzulassungsbedingungen, eines ausgesprochenen Zuchtverbotes, dem Widerruf einer Zuchttauglichkeit oder aufgrund von Verstößen gegen diese Zuchtordnung ausgesprochenen Sanktionen sind ausgeschlossen.

2. Einsprüche

Gegen Anordnungen und Entscheidungen des Hauptzuchtwartes und/oder des Zuchtbuchführers kann binnen 14 Tagen nach deren Zugang, nur von der, von der Entscheidung betroffenen Person, beim 1. Vorsitzenden Einspruch eingelegt werden.

Dieser Einspruch ist zusammen mit Gründen für die Anordnung bzw. Entscheidung dem erweiterten Vorstand vorzulegen.

3. Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Zuchtordnung tritt nach Ankündigung im Nachrichtenheft und Veröffentlichung auf der Homepage des Verein für Pointer und Setter e.V. am 01.01.2023 in Kraft. Die vorherigen Zuchtbestimmungen mit ihren Veränderungen sind somit ungültig. Alle bisher für zuchttauglich erklärten Hunde bleiben zuchttauglich (außer bei nachträglich festgestellten zuchtausschließenden Mängeln)

4. Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

5. Kosten

Alle im Rahmen der Zucht anfallenden Kosten sind gemäß Beitrags- und Gebührenordnung zu entrichten.

Abschnitt J - Anhang

Umrechnungstabelle 20er System / 12er System

Diese Umrechnung erfolgt ausschließlich für die Erlangung der Zuchttauglichkeit im Verein für Pointer und Setter e.V.

20er System

vorzüglich	20 Punkte
vorzüglich	19 Punkte
vorzüglich	18 Punkte
vorzüglich	17 Punkte
vorzüglich	16 Punkte
sehr gut	15 Punkte
sehr gut	14 Punkte
sehr gut	13 Punkte
sehr gut	12 Punkte
sehr gut	11 Punkte
gut	10 Punkte
gut	9 Punkte
gut	8 Punkte
gut	7 Punkte
gut	6 Punkte

12er System

hervorragend	12 Punkte
hervorragend	12 Punkte
sehr gut +	11 Punkte
sehr gut +	11 Punkte
sehr gut	10 Punkte
sehr gut -	9 Punkte
gut +	8 Punkte
gut	7 Punkte
gut	7 Punkte
gut -	6 Punkte
genügend +	5 Punkte
genügend +	5 Punkte
genügend	4 Punkte
genügend	4 Punkte
genügend -	3 Punkte

Für die Zuchtzulassung benötigt der Hund im 12er System mindestens 6 Punkte und im 20er System mindestens 11 Punkte

Abkürzungen

GRSK	=	Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetisch beeinflusster Skeletterkrankungen bei Kleintieren e.V.
HZW	=	Hauptzuchtwart
VfPuS	=	Verein für Pointer und Setter e.V.
ZBA	=	Zuchtbuchamt
ZZB	=	Zuchtzulassungsbeurteilung

Änderungen der Zuchtordnung

Die neue Zuchtordnung wurde zum 01.01.2023 in Kraft gesetzt.
Abgestimmt auf der Vorstandssitzung am 25.10.2022

1. Änderung

Einfügen unter Schlussbestimmungen Punkt 5 – Kosten
Abgestimmt auf der Vorstandssitzung am 27.12.2022

2. Änderung

Änderungen zum 01.09.2023
Abgestimmt auf der Vorstandssitzung am 10.06.2023

3. Änderung

Änderungen zum 22.06.2024
Abgestimmt auf der virt. Vorstandssitzung am 30.04.2024